

FrauenRechtsBüro gegen sexuelle Folter e.V.

Cinsel İşkenceye Karşı Kadın Hukuk Bürosu

Friedelstr. 52 - 12047 Berlin

Tel: 030 – 627 37 941 * fax: - 942

email: infor@womensrightsproject.de

Internet: www.womensrightsproject.de

Jahresbericht Berlin 2003

“Unsere Zeit hingegen hat ihre Verzweiflung in der Hässlichkeit und Verzerrung genährt. Deshalb wäre Europa würdelos, wenn der Schmerz jemals würdelos sein könnte...”
(Albert Camus: *Helens Exil*)

Danksagung

Der Verein finanziert sich ausschließlich über Zuwendungen humanitärer Institutionen und Spenden. Wir möchten daher an dieser Stelle insbesondere dem ”Weltgebetstag der Frauen - Deutsches Komitee” in Stein danken, ohne dessen Unterstützung die Durchführung der Tätigkeiten des Vereins nicht möglich gewesen wäre. Wir bedanken uns weiterhin beim ASTA der TU/ Berlin, durch dessen Unterstützung Delegationsfahrten in die Türkei ermöglicht wurden. Weiterhin unterstützte uns im Jahr 2003 die Ausländerbeauftragte des Berliner Senats bei der Durchführung des interkulturellen Festes einschließlich Dampferfahrt im Sommer, wofür wir sehr danken. Unser herzlicher Dank gilt auch allen privaten Spenderinnen und Spendern, Vereinen und Institutionen, die uns durch ihre Beiträge immer wieder anspornten, diese Tätigkeiten trotz aller Frustrationen und Wut weiter zu verfolgen und durch deren Beiträge erst die Weiterführung auch unserer Büroräume ermöglicht wurde.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Tätigkeitsbericht	4
1. Projektbeschreibung	4
1.1. Entstehungsgeschichte	4
1.2. Projektziele	4
2. Projektverlauf 2003	5
2.1. Stand der Asylverfahren	8
2.2. Gerichtliche Praxis zu ärztlichen Stellungnahmen und Gutachten bei Traumatisierung	9
3. Entwicklungen in der Türkei	11
3.1. Exkurs: Strafverfolgung staatlicher Täter	12
3.2. Exkurs: So genannte Sippenhaft	18
3.3. Exkurs: Behandlungsmöglichkeiten	21
4. Delegationsreisen	23
a. Frauendelegation 8. - 25. März 2003	23
b. Internationale Frauendelegation im Juni 2003	26
c. Frauendelegation im November 2003	28
5. Sonstige Entwicklungen innerhalb des Projekts	30
6. Öffentlichkeitsarbeit	31
Anlagen	
Anlage 1: Statistik Berliner Büro	32
Anlage 2: Gesetz zur Eingliederung in die Gesellschaft, deutsche Übersetzung	34
Anlage 3: Praxis der "Grünen Karte", Zusammenstellung von Elif Camyar	37
Anlage 4: "Die Truhe", von Gülistan Durç (Verletzte)	40

Allgemeiner Tätigkeitsbericht

1. Projektbeschreibung

1.1. Entstehungsgeschichte

Sexuelle Folter gelangt sowohl als Methode des Verhörs als auch als Mittel der Kriegsführung in der ganzen Welt als schärfstes Instrument der Repression gegen Frauen zum Einsatz. Auch in der Türkei und den kurdischen Gebieten setzen staatliche Sicherheitskräfte, d.h. Polizei, Gendarmerie, Militär und Dorfschützer, sexuelle Folter weit verbreitet und systematisch mit dem Ziel ein, die einzelne Frau zu demütigen und innerlich zu zerstören. Gleichzeitig richtet sich die Gewalt immer wieder gegen die ethnische Gruppe, der die Frau angehört.

Das FrauenRechtsBüro gegen sexuelle Folter e.V. knüpft mit seiner Arbeit an das Istanbul Projekt "Rechtliche Hilfe für Frauen, die von staatlichen Sicherheitskräften vergewaltigt oder auf andere Weise sexuell mißhandelt wurden" an. Dieses wurde 1997 von vier Rechtsanwältinnen, darunter der IHD – Vorsitzenden der Sektion Istanbul, Eren Keskin, gegründet und ist bis heute tätig. Ziel war und ist es, den betroffenen Frauen und Mädchen unentgeltlich rechtliche Hilfe anzubieten. Gegen die staatlichen Täter werden bei den Staatsanwaltschaften Strafanzeigen erstattet; kommt es zur Anklageerhebung, werden die Interessen der Betroffenen vom Projekt vertreten. Bei ergebnisloser Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsmittelwegs legen die Anwältinnen des Projekts Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein. Zugleich wird durch Zusammenarbeit mit medizinisch-psychologischen Einrichtungen, von denen es jedoch in der Türkei nur sehr wenige gibt, versucht, Gutachten über die insbesondere psychischen Langzeitfolgen zu erhalten, um diese als Beweise zu verwerten. Es wird auch versucht, den Frauen zu dringend nötigen Therapien zu verhelfen. Es wurde zunehmend deutlich, dass sich die Probleme der betroffenen Frauen auch im Exil fortsetzen bzw. noch verschärfen. Etliche Frauen mussten aus begründeter Furcht vor erneuten Übergriffen ins Ausland fliehen.

Auch im Exil leben unzählige Frauen aus der Türkei und den kurdischen Gebieten, die bis heute nicht über die an ihnen begangenen Verbrechen reden konnten. Die geltenden Glaubwürdigkeitskriterien in Asylverfahren, wie z.B. Detailreichtum in der Darstellung des Erlebten und das Erinnern von Daten, mißachten völlig die Realität, in der sich die Betroffenen befinden. Scham und Angst vor möglichen Racheakten sowohl der Familien als auch insbesondere des Staates selber hindern die Frauen häufig am Sprechen.

In der BRD führen so fehlende Kenntnisse der Rechte, Möglichkeiten und Notwendigkeiten im Bereich Asylverfahren, Sprachprobleme, fehlende Vertrauensverhältnisse, eine erneute Retraumatisierung insbesondere durch verständnislose und demütigende Behandlung auf Behörden und Ämtern und eine mangelnde Zukunftsperspektive für die betroffenen Frauen oft zu totaler Isolierung und Selbstaufgabe. Diese Realität machte es notwendig, auch im Exil tätig zu werden und führte zur Gründung des Vereins: "FrauenRechtsBüro gegen sexuelle Folter e.V." mit Sitz in Berlin.

1.2. Projektziele

Es ist das Ziel unseres Vereins, **gemeinsam** mit betroffenen Frauen ein Netz aufzubauen, das alle Lebensbereiche umfassen soll. Hierfür suchen wir die Zusammenarbeit mit Anwältinnen, Ärztinnen, Therapeutinnen aus Behandlungszentren für Folterüberlebende, weiteren Medizi-

nerinnen, Sozialarbeiterinnen, Sprachmittlerinnen, Flüchtlingsorganisationen und allen anderen interessierten und engagierten Frauen.

Die Hauptlinien unserer Arbeit können wie folgt zusammengefaßt werden:

- a. Durchsetzung der Strafverfolgung staatlicher Täter von Folter generell und sexualisierter Folter an Frauen speziell sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene;
- b. Durchsetzung der Anerkennung frauenspezifischer Verfolgungssituationen als politische Verfolgung i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention und des Asylrechts der BRD;
- c. Dokumentationen, Archivierung, Übersetzungen und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema.

Was wir tun/ konkretisierte Ziele

- Unterstützung bei der Anzeigenerstattung gegen staatliche Täter, die auch aus dem Exil heraus innerhalb der Verjährungsfrist von 5 bis 10 Jahren möglich ist, Einleitung von Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Zusammenarbeit mit dem Istanbul Projekt;
- Unterstützung bei allen Fragen im Zusammenhang mit Asylverfahren, Vorbereitung auf die Anhörung, Vermittlung von erfahrenen Rechtsbeiständen, Bereitstellung von Dokumenten und Materialien zur Situation von Frauen in der Türkei einschließlich der kurdischen Gebiete, Argumentationshilfen;
- Vermittlung qualifizierter Therapieplätze bei physischen und psychischen Folterfolgen einschließlich der Möglichkeit zum Erhalt ärztlicher Gutachten, Vermittlung vertrauenswürdiger Dolmetscherinnen;
- Vermittlung von Ansprechpartnerinnen und Gruppen in verschiedenen Regionen Deutschlands, die mit uns zusammenarbeiten;
- Übersetzung und Archivierung von Hintergrundmaterial; Herausgabe von Informationen über die soziale, kulturelle, politische und ökonomische Situation in den Herkunftsländern der betroffenen Frauen;
- Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungskursen und Seminaren;
- Beratung und Auseinandersetzung in Bezug auf Behörden und Unterkunft, Sprachkurse, Vermittlung von Schul- und Berufsausbildung sowie politische Bildung;
- Organisation von Delegationen in die Türkei zum Zwecke der Prozessbeobachtung;
- Erarbeitung von Beiträgen, Stellungnahmen, Gutachten etc. als Informationsquelle zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, der Behörden, der Gerichte und der politischen Entscheidungsträger bezüglich der Realität frauenspezifischer Verfolgungssituationen durch staatliche Stellen mit dem Ziel der offiziellen Anerkennung derselben;
- Aufbau von Kontakten zu Frauen und deren Organisationen aus anderen Ländern.

Wir bieten geschützte Räume für Frauen zum Erfahrungsaustausch, der Entwicklung gemeinsamer Strategien und der Selbstorganisation. Die Arbeiten sind grundsätzlich orientiert an den Vorstellungen und Wünschen der Betroffenen. Wir sichern den Frauen, die sich an uns wenden, absolute Diskretion zu.

2. Projektverlauf 2003

Ende des Jahres 2002 hatten wir einen Aufnahmestopp ausgesprochen. Für den aus den Anfragen entstandenen Arbeitsumfang haben unsere Kapazitäten nicht ausgereicht. Nach wie vor sind in unserem Verein nur ehrenamtliche Mitarbeiterinnen tätig, welche zugleich einer regelmäßigen Arbeit nachgehen. Zum Teil kam es zu Ausfällen aufgrund von Fortzügen, Krankheit und der Aufnahme neuer, intensiver Beschäftigungsverhältnisse. So hätten wir neuen Frauen keine Unterstützung zusagen können, ohne in unverantwortlicher Weise den ca.

30 bereits von uns begleiteten Frauen unsere Aufmerksamkeit zu entziehen.

Ausnahmen von dieser Regel haben wir für Frauen gemacht, die Anzeige gegen ihre Folterer in der Türkei stellen wollen. Als Kooperationsbüro des Istanbul Projekts "Rechtliche Hilfe für Frauen, die von staatlichen Sicherheitskräften vergewaltigt oder auf andere Weise sexuell misshandelt wurden" ist es eine unserer Hauptaufgaben, alles für eine Anzeige juristisch notwendige hier in der BRD in die Wege und in die Türkei weiter zu leiten. Denn unser gemeinsames Ziel ist es, die Folterungen u.a. durch einen Beitrag zu konsequenter Strafverfolgung zu stoppen und nicht "nur" die Leiden, die daraus entstanden sind, zu lindern.

Es versteht sich von selbst, dass wir einer Frau, nachdem sie Anzeige erstattet hat, nicht unsere Unterstützung in allen übrigen Bereichen versagen können.

In einem gewissen Maß hat sich der Zulauf aber auch dadurch verringert, dass wir weniger öffentliche Veranstaltungen als in den vergangenen Jahren durchgeführt haben, d.h., für manch eine Frau ist so die Gelegenheit für eine direkte Kontaktaufnahme im Rahmen einer Informationsveranstaltung weggefallen. Es ist nicht der Weg jeder Frau, telefonisch, brieflich oder durch Aufsuchen einer noch unbekannten Einrichtung, die für viele in einer weit entfernten Stadt liegt, Kontakt aufzunehmen.

Da wir inzwischen unter AnwältInnen, Therapeutinnen und Einzel-UnterstützerInnen in diesem Arbeitsbereich bekannt geworden sind, kamen nicht wenige Kontakte durch deren Vermittlung zustande.

Wir haben uns bei allen Frauen, die sich mit einer einzelnen, konkreten Bitte (z.B. Beratung, Bemühung um einen Therapieplatz etc.) an unser Büro gewandt haben, - trotz Aufnahmestopps - darum bemüht, diese zu erfüllen bzw. das uns mögliche zu tun. Auch die Vermittlung eines Therapieplatzes oder ähnliches ist in der Regel eine Aufgabe, die sich über einen längeren Zeitraum hinzieht und sehr arbeitsintensiv ist.

Insbesondere bemühen wir uns auch sofort, einen Kontakt zu den uns bereits bekannten betroffenen Frauen herzustellen!

Der Unterschied unserer Aktivitäten im Verhältnis zu formal "aufgenommenen" Frauen besteht darin, dass wir zum einen keine detaillierten und Schmerz beladenen Gespräche zur Dokumentation ihrer Erlebnisse durchführen (z.B. zwecks späterer Stellungnahmen unseres Büros) und zum anderen nicht den Anspruch haben, die entsprechende Frau in allen Bereichen ihres Lebens umfassend zu begleiten.

Nachdem der Aufnahmestopp schon seit Monaten nicht mehr in einer absoluten Weise gültig war und etliche Asylverfahren in der Zwischenzeit zum Abschluss gekommen waren, haben wir den offiziellen Aufnahmestopp gegen Ende des Jahres 2003 aufgehoben.

So haben wir derzeit insgesamt 47 Frauen aufgenommen, von denen neun Frauen in Berlin, die übrigen über das Bundesgebiet verteilt leben. Fünf dieser Frauen wurden wegen des Aufnahmestopps nur peripher begleitet.

Die Aufgaben im sozialen Bereich bei den in Berlin lebenden Frauen haben sich im Verlauf des vergangenen Jahres verringert, da die Frauen mehr Selbstvertrauen gewonnen haben, selbständiger geworden sind und sich mehr und mehr auch gegenseitig unterstützen, bzw. über das Büro hinausgehende Kontakte geknüpft haben. Diesen Umstand werten wir als Erfolg, d.h., die Möglichkeit der Kontakte untereinander, die Öffnung nicht nur uns gegenüber sondern auch untereinander, hat einige Frauen derart stabilisiert, dass sie in der Lage sind, andere zu unterstützen. Wir helfen natürlich weiterhin z.B. durch Vermittlung von Sprachkursen oder Schul-/Ausbildungsplätzen.

Bei den Frauen, die im Bundesgebiet verteilt leben, versuchen wir z.B. über Telefonate oder gelegentliche Besuche und Einladungen nach Berlin den Kontakt zu halten und die Frauen zu unterstützen. Oft leben diese Frauen jedoch sehr isoliert und haben es unvergleichbar schwerer, aus psychischen Krisensituationen herauszukommen. Über längere Telefongespräche und gelegentliche Besuche hinaus sind wir immer wieder damit beschäftigt, Therapieplätze zu finden und zwischen AnwältInnen und den Frauen zu vermitteln, bzw. Dolmetscherinnen an den jeweiligen Orten zu organisieren.

Dies gelingt jedoch nicht immer. In diesen Fällen wenden wir uns auch für Frauen aus dem Bundesgebiet an Berliner Therapeutinnen. Zwei Frauen kommen mittlerweile regelmäßig zu Therapiesitzungen nach Berlin. Für die eine haben wir uns vergeblich um eine Umverteilung nach Berlin bemüht, für die zweite hatten wir monatelang erfolglos einen Therapieplatz an ihrem Wohnort oder in der Nähe gesucht. Nach einer Wartezeit von einem Jahr konnte sie nun eine Therapie in einer psychotherapeutischen Beratungsstelle beginnen. Lange Anfahrtswege zur Therapie sind jedoch sehr kontraproduktiv. Es gehen dadurch Kräfte und Nerven verloren, die eigentlich zur Aufarbeitung der traumatischen Erlebnisse während der Therapiesitzung benötigt werden. Schließlich muss auch noch eine Erlaubnis zum Verlassen des zugeteilten Landkreises bei der Ausländerbehörde erwirkt (Residenzpflicht) und es muss um die Erstattung der Fahrtkosten gekämpft werden. Zu derartigen Terminen holen wir die Frauen vom Zug ab, begleiten sie und nehmen uns Zeit für ein direktes Gespräch.

Insgesamt sind dies für eine Psychotherapie sehr schwierige Bedingungen. Eigentlich bedürften insbesondere von sexualisierter Gewalt betroffene Flüchtlingsfrauen für eine sinnvolle Psychotherapie erheblich harmonischere Bedingungen.

Um bessere Kontakte zu den Frauen auch außerhalb von Berlin zu pflegen, haben wir dieses Jahr wieder eine Dampferfahrt organisiert, an der 15 betroffene Frauen aus ganz Deutschland teilgenommen haben. Wie schon im vorangegangenen Jahr wurde auch diesmal deutlich, wie viele Möglichkeiten solch ein Wochenende für einen intensiven Austausch jenseits der problematischen Alltagssituation bietet.

Gern haben wir auch die Einladung des FrauenFluchtNetzes Stuttgart zu einer Frauen-Kulturveranstaltung angenommen. Die Veranstaltung war von Frauen mit ähnlichem Erlebnishintergrund organisiert und mit ihren eigenen kulturellen Beiträgen bereichert worden. Z.B. wurden zwei szenische Darstellungen zum Thema "Gewalt gegen Frauen" aufgeführt. Leider war es nur für wenige betroffene Frauen aus Berlin möglich, an dieser Unternehmung teilzunehmen. Diese wenigen waren jedoch so motiviert davon, dass sie den Entschluss zu einer eigenen Veranstaltung in Berlin gefasst haben, an der sich auch die anderen betroffenen Frauen in Berlin beteiligen wollen.

Wir erleben immer wieder, wie wichtig kreative Betätigung für die Frauen ist. Insofern werten wir bereits den Wunsch nach einer solchen Betätigung als ein positives Zeichen.

Ziel des Projektes ist ein gesellschaftlicher und politischer Umgang mit sexualisierter Gewalt als einer Art von Frauenunterdrückung. Dieser ist erstens nötig, um sie wirksam bekämpfen zu können, z.B. durch die Veröffentlichung der Täter und der strukturellen Hintergründe staatlicher, sexualisierter Gewalt gegen Frauen. Zweitens hilft die politische Einordnung der sexualisierten Folter den Frauen bei der Bewältigung des zerstörten Selbstwertgefühls. Wir legen daher sehr großen Wert darauf, Diskussionen über die Rolle der Frau in der Gesellschaft oder Militarismus und Staat etc. mit den Frauen zu führen. Darüber hinaus werden aber auch weitere aktuelle Themen wie z.B. "Beitritt der Türkei zur EU ?" gemeinsam diskutiert.

Gegen Jahresende ist ein engerer Kontakt zu dem Krisen- und Beratungszentrum für vergewaltigte und sexuell belästigte Frauen LARA in Berlin entstanden. Diese Einrichtung bietet u.a. Fortbildungen an. Außerdem soll im Jahr 2004 eine angeleitete Entspannungsgruppe für betroffene Frauen unseres Projekts eingerichtet werden. Solche zusätzlichen positiven Aktivitäten werden jedoch mit der Streichung des "Sozialtickets" für den Nahverkehr sehr erschwert.

Im vergangenen Jahr sahen wir uns zweimal gezwungen, gegen Gutachterpraktiken vorzugehen. Einmal handelte es sich um die Begutachtung einer betroffenen Frau, bei der der bestellte Gutachter u.a. zu Beginn der "Begutachtung" in der Wohnung der Betroffenen seine eigenen politischen und gesellschaftlichen Ansichten und Beurteilungen bewertend in das "Thema" der Begutachtung einbrachte und so die Betroffene einzuschüchtern versuchte. Hier unterstützten wir die völlig schockierte Frau dabei, eine Art detailliertes Gedächtnisprotokoll zu fertigen, um dieses u.a. als Grundlage einer möglichen Ablehnung des Gutachters wegen Befangenheit benutzen zu können. Ein anderes Mal sahen wir uns gezwungen eine Gegendarstellung zum Gutachten einer Ärztin einzuholen, deren Gutachten in keiner Weise den bekannten Anforderungen an Gutachten genügte.

2.1 Stand der Asylverfahren

Im Jahr 2003 wurden, wie bereits im Jahr zuvor, die Frauen aus den Vorjahren in verschiedener Hinsicht weiterhin begleitet.

Anzahl der Frauen, die sich insgesamt seit Beginn unserer Arbeit an uns gewandt haben und die wir auch in ihren Asylverfahren begleiten	42
davon im Jahr 2003	1
darüber hinaus Frauen, die 2003 Kontakt zu uns aufgenommen haben, die wir aber nur peripher begleiten	5

Zwei Frauen, die sich bereits vor der Asylantragstellung an uns gewandt und zu Beginn des Jahres 2002 Asyl beantragt hatten, wurden bis Ende 2003 aufgrund ihrer psychischen Situation (noch) nicht beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu ihren Asylgründen angehört.

Bei einer der beiden Frauen ist es sodann nach langem Ringen gelungen, das Asylverfahren allein schriftlich durchzuführen und auf eine persönliche Anhörung ganz zu verzichten. Eine Entscheidung liegt noch nicht vor.

Bei der anderen Frau sind zwar die Asylgründe schon ausführlich schriftlich vorgetragen worden, die Einzelentscheiderin besteht jedoch noch auf einem persönlichen Gespräch. Dies obwohl bereits zwei Versuche einer Anhörung abgebrochen werden mussten, weil die Antragstellerin unter den Fragen zu ihrer Geschichte psychisch zusammenbrach.

Im Jahr 2003 wurden darüber hinaus Verfahren von vier Frauen vor den Verwaltungsgerichten positiv entschieden und diese Entscheidungen sind auch rechtskräftig geworden.

Entscheidungsstand Ende 2003 hinsichtlich aller Verfahren	Insgesamt Bundesamt und Verwaltungsgerichte	Davon im Folgeverfahren
Aufgrund psychischer Situation noch nicht angehört	2	
Anerkennung gem. Art. 16 a GG	9	1
Anerkennung gem. § 51 I AuslG (Konventionsflüchtlinge)	11	2
Feststellung von Abschiebehindernissen gem. § 53 VI AuslG	6	3
Anderweitiger Aufenthalt (z.B. Heirat)	2	
Zulassung der Berufung abgelehnt, Folgeverfahren oder Duldung oder Petitionsverfahren	3	
noch nicht entschieden	9	

Hierüber hinaus wurden unzählige Anfragen von Betroffenen, AnwältInnen, Flüchtlingsorganisationen und humanitären Einrichtungen bearbeitet. Auch Anfragen z.B. von JournalistInnen oder StudentInnen zu unserem Arbeitsbereich bearbeiten wir, nicht selten auch außerhalb der Bürozeiten.

2.2. Gerichtliche Praxis hinsichtlich ärztlicher Stellungnahmen und Gutachten bei Traumatisierung

Bei den Gerichten und bei den zuständigen Behörden ist bei der Würdigung von Gutachten und Attesten eine verstärkte Tendenz zu erkennen, die Untersuchungsmethoden der Sachverständigen und Ärzte einer kritischen Bewertung zu unterziehen und nicht selten die Stellungnahmen von vornherein in Zweifel zu ziehen.

Anschauliches Beispiel für eine solche Behördenpraxis gab die Ausländerbehörde Berlin im Frühjahr 1999. Die Tatsache, dass die Ausländerbehörde ähnlich lautende Atteste über Traumatisierung mit Krankheitswert in den Akten der Betroffenen fand, führte dazu, dass Ausländerbehörde und Innenverwaltung alle von insgesamt ca. 800 Kriegsflüchtlingen aus über Traumatisierung vorgelegten Atteste von Fachärzten, Psychologen grundsätzlich zunächst in Frage stellten. Auch bei Vorliegen mehrerer übereinstimmender Atteste, glaubten sie der Diagnose nicht und verlangten polizeiärztliche Vorführungen.

Das VG Berlin hat diese Praxis jedoch in einem Urteil aus dem Jahre 2002 deutlich zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen heißt es: “ Sofern der Beklagte (das Land Berlin, vertreten durch Ausländerbehörde) allerdings der Ansicht sein sollte (...), dass die ärztlichen Atteste von Dr. S. – zu denen noch die Feststellung der Traumatisierung der Klägerin zu 2) durch das Gesundheitsamt Steglitz hinzukommt – unplausibel seien, ist auf Folgendes hinzuweisen: Den Mitarbeitern der Ausländerbehörde fehlt die fachliche Kompetenz zur Beurteilung der Schlüssigkeit einer medizinischen Diagnose, die zur Beurteilung des Vorliegens und der Schwere einer Traumatisierung von Bürgerkriegsflüchtlingen (...) bezeichnenderweise nicht einmal einem praktischen Arzt,

sondern sogar einem Facharzt mit bestimmter Qualifikation vorbehalten ist. Bestehen Zweifel (...) sind diese im Rahmen der Amtsermittlung durch Hinzuziehung eines fachlich adäquat qualifizierten Gutachters zu klären.”(VG Berlin Urteil vom 12.09.2002, Az VG 27 F 9.02) Was die Behörde nicht daran hindert, weiter so zu verfahren.

Zum Nachweis der posttraumatischen Belastungsstörung als Folge erfahrener Folter und erlittener sexueller Gewalt werden von den Betroffenen zumeist Stellungnahmen der behandelnden Ärzte vorgelegt. Häufig werden auch schon in die Verfahren beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder in die Gerichtsverfahren vor den mündlichen Verhandlungen ergänzende Gutachten spezieller Einrichtungen – wie z.B. von Behandlungszentren für Folteropfer – beigebracht. Vieles spricht bei einer solchen schweren Traumatisierung für Störungen des kognitiven Erlebens und damit dafür, dass es Defizite in der Darlegung der erlebten Ereignisse gibt.

Die Gerichte stellen jedoch ihren in der mündlichen Verhandlung gewonnen Eindruck von den Betroffenen oftmals über die Ergebnisse solcher vorgelegten fachärztlichen Gutachten, die zum Teil aufgrund langjähriger Therapien erstellt wurden.

So schreibt das VG Berlin in einem Urteil über das Asylbegehren einer Kurdin, die sich jahrelang in psychotherapeutischer Behandlung bei einer speziellen Einrichtung befand und der von dort in einem ausführlichen Gutachten eine posttraumatische Belastungsstörung attestiert wurde und in welchem festgestellt wurde, dass die Klägerin zu den mit der Traumatisierung im Zusammenhang stehenden Ereignissen nur bedingt aussagefähig sei “Die Klägerin offenbarte in der mündlichen Verhandlung keine unüberwindbaren Hemmungen bei der Schilderung von Erlebnissen, sie berichtete ausführlich und zusammenhängend, wenn auch unter Aufregung und Anspannung. Zwar brach sie am ersten Sitzungstag (...) unvermittelt in Tränen aus und berichtete – mit Unterbrechungen -vornehmlich über ihre Therapie und ihre Leben in Deutschland, am zweiten Sitzungstag war sie dann aber in der Lage, über zwei Stunden die Fragen ihrer Prozessbevollmächtigten zu ihren Fluchtgründen zu beantworten.” Dies reicht dem Gericht um die Auswirkungen, die eine Traumatisierung – sofern eine solche überhaupt anerkannt wird – zu verwerfen. Eine Auseinandersetzung mit dem umfangreichen, in der Akte befindlichen fachärztlichen Gutachten fand erst gar nicht statt (unveröffentlichtes Urteil VG Berlin vom 01.07.2003)

In den Ablehnungen weiterführender Beweisanträge auf Einholung eines psychiatrischen oder psychologischen Sachverständigengutachtens finden sich dann so Formulierungen wie, dass das Gericht unter Hinweis auf eigene “langjährige asylrechtliche Praxis ernstzunehmende Anhaltspunkte für eine Traumatisierung” nicht zu erkennen vermöge, dass die Persönlichkeitsstruktur des Asylsuchenden “eher unauffällig” wirke, seine Berichte über erlittene Folter “eher distanziert” und nicht den Eindruck vermittelten, dass er selbst von etwas Erlebtem berichtet habe und “eine innere Anteilnahme (...) nicht zu spüren gewesen sei” (VGH Baden Württemberg U.v.22.03.2002)

Und das VG Regensburg prüft in einem Urteil vom 19.02.20002, ob konkrete methodische Schwächen der Begutachtung ersichtlich seien.

In diesem Zusammenhang wurden von verschiedenen Initiativen Mindeststandards zur Begutachtung psychotraumatischer Menschen erarbeitet.

Eine positive Entscheidung hat jedoch das Bundesverfassungsgericht im vergangenen Jahr getroffen. Zu entscheiden hatte es über die ablehnende Entscheidung im Falle einer Kurdin,

die nach abgelehntem Erstverfahren im Asylfolgeverfahren unter Vorlage einer ärztlichen Stellungnahme eines Behandlungszentrums geltend gemacht hatte, als Bewohnerin eines als PKK Hochburg bekannten Dorfes langjähriger Verfolgung, insbesondere Misshandlungen und Vergewaltigungen durch die türkischen Sicherheitskräfte ausgesetzt gewesen zu sein. Das Verwaltungsgericht hatte einen Asylanspruch verneint, da die von der Antragstellerin erlittenen Übergriffe, insbesondere die Vergewaltigungen keinen politischen Charakter trügen und es sich vielmehr um Exzesstaten der staatlichen Sicherheitskräfte handele, die dem türkischen Staat nicht zuzurechnen seien. Hier hat laut Bundesverfassungsgericht das Verwaltungsgericht seinen Wertungsrahmen überschritten. Die Bewertung der festgestellten Übergriffe der staatlichen Sicherheitskräfte als Amtswalterexzesse stehe mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht im Einklang. Von einem solchen Exzess könne allenfalls bei einzelnen und spontanen Vorgängen ausgegangen werden. Gegen eine solche Annahme spreche daher schon, dass es nach den, vom Gericht nicht in Frage gestellten Schilderungen über einen längeren Zeitraum mehrfach zu Übergriffen erheblicher Intensität kam (BVerfG Beschluss vom 14.5.2003 2 BvR 134/01).

3. Entwicklungen in der Türkei

Auch 2003 wurde die Diskussion um Gesetzesänderungen zur Vorbereitung von Beitrittsverhandlungen zur EU fortgeführt. Es wurden weitere so genannte Reformpakete verabschiedet, in deren Zuge es zu verschiedenen Gesetzesänderungen kam. Wir beschränken uns hier auf eine grobe Darstellung derjenigen Inhalte, die in Zusammenhang mit unserer Arbeit von Bedeutung sein werden.

Im Gesetz Nr. 4778, veröffentlicht im Amts- und Gesetzesblatt am 11.1.2003, wurde u.a. festgehalten, dass wegen Folter und anderer grausamer und unmenschlicher Behandlung verhängte Strafen nicht mehr in Geldstrafen umgewandelt werden sollen.

Im Gesetz Nr. 4793, veröffentlicht im Amts – und Gesetzesblatt am 4.2.2003, wurde u.a. in Bezug auf schon zuvor erlassene Veränderungen konkretisiert, dass im Falle der rechtskräftigen Verurteilung der Türkei durch den EGMR bezüglich des zugrunde liegenden Falls ein neues Verfahren in der Türkei eröffnet werden kann, wenn dies innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft beantragt wird. Allein wegen Folter wurde die Türkei laut Informationsdienst Menschenrechte Nr. 210-211 des IMK in 392 Verfahren bis heute zu Wiedergutmachungsstrafen in Höhe von 4,3 Millionen Euro verurteilt. Allein 2003 wurden 2616 Verfahren gegen die Türkei aufgrund verschiedener Menschenrechtsverletzungen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig gemacht. 2003 wurden 77 Verfahren entschieden, wobei in 76 Verfahren Urteile wegen Menschenrechtsverletzungen gegen die Türkei ergingen (Informationen des Europäischen Rats zur Türkei/ Homepage).

Im Gesetz Nr. 4903 vom 19.06.2003 wurde festgehalten, dass für Straftaten im Rahmen des Vereinsgesetzes nur noch Geldstrafen aber keine Haftstrafen mehr verhängt werden sollen. Mit diesem Reformpaket wurde Art. 8 “Anti Terror Gesetz” abgeschafft. Allerdings bleiben auch im Falle von Amnestien bzw. der Aufhebung von Strafurteilen die entsprechenden Eintragungen im Führungszeugnis bestehen.

Die Namen verschiedener Kulturen sollen in das Personenstandsregister eingetragen werden können, außer solchen, welche der allgemeinen Moral widersprechen oder die Öffentlichkeit brüskieren, womit auch Namen mit den Buchstaben x, w und q, welche dem Türkischen Alphabet fremd, jedoch Teil des Kurdischen Alphabets sind, ausgeschlossen werden.

Uneheliche Kinder sollen den Nachnamen der Mutter tragen.

Im Gesetz Nr. 4963, veröffentlicht am 6.8.2003, wurde die Mindeststrafe für die Beschimpfung und Verunglimpfung des Türkentums etc. von einem Jahr auf 6 Monate herabgesetzt. Weiterhin wurde festgeschrieben, dass Ermittlungen aufgrund von Foltrevorwürfen beschleunigt und ohne Verzögerung zu führen sind.

Am 6.8.2003 wurde das Gesetz Nr. 4959, welches im Volksmund als “Reuegesetz” bekannt ist und welches wir ins Deutsche übersetzten (siehe Anhang 2), im Amts- und Gesetzesblatt veröffentlicht. Nach einem Bericht in der türkischen Tageszeitung Milliyet vom 2.10.2003, sollen jedoch bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt nur 2237 Anträge auf Strafminderung nach diesem Gesetz gestellt worden sein, wobei allein 2012 Anträge von Untersuchungs- oder Strafgefangenen gestellt worden seien. Die AntragstellerInnen verteilen sich auf 32 verschiedene Organisationen. Hierunter befänden sich etliche fundamentalistische Kräfte.

Alle Gesetze ziehen eine Reihe von Verordnungen und eine Praxis der Umsetzung nach sich, durch die das proklamierte Ziel, Demokratisierung des Staates, gezielt unterlaufen werden. So werden Verfahren, die sich früher auf Anklagen nach Art. 8 “Antiterrorgesetz” (ATG) bezogen, nach Art. 7 ATG weitergeführt oder aber auch nach Art. 312 II TStGB “Volksverhetzung”. Aber auch andere einfachgesetzlichen Straftatbestimmungen in Art. 159 “Verunglimpfung des Türkentums” und Art. 169 “Unterstützung einer verbotenen Vereinigung” werden nach wie vor zur Verfolgung reiner Meinungsäußerungen herangezogen.

Das Auswärtige Amt stellt in seinem aktuellen Lagebericht vom 12.08.2003 fest, “dass die Meinungsfreiheit in der Türkei nach wie vor dort endet, wo Sicherheitskräfte den Staat durch “Reaktion” oder “Separatismus” bedroht sehen.” Außerdem sei es auch nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes für eine abschließende Beurteilung der Gesetzesänderungen zu früh, da die Umsetzung in der Praxis noch nicht absehbar sei.

Amnesty international weist in seinem aktuellen Bericht zudem nach, dass die Sicherheitskräfte mehr und mehr dazu übergehen, die bestehenden Gesetze dadurch zu umgehen, dass sie z.B. irreguläre Festnahmen vornehmen.

Auch der Bericht des Präsidenten der Türkischen Menschenrechtsstiftung (TIHV) zur Menschenrechtssituation in der Türkei im Jahr 2003 weist daraufhin, dass es “keine Verbesserung im Bereich der Meinungs- und Organisationsfreiheit gab. Gesetzesartikel, die den abgeschafften Art. 8 ATG ersetzen, wurden nicht angerührt. (...) Die Staatssicherheitsgerichte setzen ihre Arbeit fort, indem sie alle Arten oppositioneller Gedanken als “Verbrechen gegen den Staat” betrachteten.”

3.1. Exkurs: Strafverfolgung staatlicher Täter

Aktueller Lagebericht Türkei, Auswärtiges Amt, August 2003, Seite 45:

“Dennoch nehmen Fälle, in denen Polizisten wegen Folter oder Misshandlung angeklagt werden in den letzten Jahren insgesamt zu. Dabei gibt es auch zunehmend Verurteilungen”

Jahresbericht 2003, Istanbul Büro, Seite 17

“Auch die gerichtliche Verfolgung der sexuellen Gewalt (durch staatliche Täter, Anm.d. Übersetzerin) erweist sich nach wie vor als sehr schwierig. Wir haben durch unsere Arbeit festgestellt, dass die Akten der betreffenden Frauen besonders schleppend bearbeitet werden. So bleiben zum Teil Strafanzeigen, die gegen Sicherheitsbeamte erstattet wurden, bis zu drei Jahren unbearbeitet auf dem Schreibtisch von Staatsanwälten liegen. Die meisten dieser Verfahren werden eingestellt. Über den Widerspruch (hiesiges Klageerzwingungsverfahren,

Anm.d. Übersetzerin) gegen die Einstellungen wird hingegen oft in 15 Tagen entscheiden (meist negativ, Anm.d. Übersetzerin).

Obwohl die Staatsanwaltschaften offiziell über die Einstellung der Verfahren informieren müssen, werden uns diese Beschlüsse nicht zugestellt. Wir müssen die Informationen jedes Mal mühsam aus den Akten heraussuchen. Diese Taktik wird angewandt, um Klagen zum Europäischen Gerichtshof (für Menschenrechte, Anm.) so weit wie möglich hinauszuzögern.”

Die Türkei hat im Rahmen ihrer Bemühungen um Beitrittsverhandlungen zur EU zugesagt, den Kampf gegen Folter und andere grausame und erniedrigende Behandlung und Bestrafung zu verschärfen. Hierzu sollten sowohl “vorbeugende” Maßnahmen wie Gesetzesänderungen, Fort- und Weiterbildung im Bereich Menschenrechte für Beamte als auch die konsequente Verfolgung der Täter von Folter und anderer menschenverachtender Praktiken gehören. Nach Presseberichten der letzten Tage soll die Strafandrohung für Folter erneut drastisch erhöht werden. In den Reformpaketen des letzten Jahres wurden, zumindest auf dem Papier; Erleichterungen bei der Strafverfolgung von Beamten sowie ein Beschleunigungsgebot für Verfahren bei Anzeigenerstattung wegen Folter eingeführt. So bedarf es durch eine Änderung des Gesetzes Nr. 4483 seit letztem Jahr nicht mehr der Zustimmung der Vorgesetzten zur Strafverfolgung wegen Folter und unmenschlicher Behandlung. Aus alledem wird geschlussfolgert, die Türkei nehme den Kampf gegen die Folter sowohl rückwirkend als auch vorbeugend ernst. Die Erfahrungen im Hinblick auf die Strafverfolgung staatlicher Täter, die von unserem Projekt in Istanbul gemacht wurden, sehen jedoch ganz anders aus.

Das oben angeführte Zitat aus dem Jahresbericht 2003 unseres Istanbul Büros wollen wir etwas verdeutlichen:

Im Istanbul Büro sind vom Beginn seiner Tätigkeit im Jahre 1997 an die “Fälle” von 182 Frauen, die sich wegen sexueller Folter (Vergewaltigung und sexuelle Nötigung unter Folter), Erniedrigung und Belästigung durch staatliche Täter meldeten, dokumentiert worden. Hiervon haben 43 Frauen von Anfang an davon abgesehen, Anzeige gegen die Täter zu erstatten. Andere sind im Laufe der sich hinschleppenden Verfahren müde geworden und haben von weiterer, juristischer Verfolgung des ihnen zugefügten Leids abgesehen oder sind gestorben. Die Verfahren, die noch in irgendeiner Form anhängig sind, geben Aufschluss darüber, wie ernst die Strafverfolgung staatlicher Menschenrechtsverbrechen genommen wird:

Lediglich 19 Verfahren sind vor den unteren Instanzen der Strafgerichte in der Türkei anhängig. Das heißt, es wurden Strafverfahren gegen staatliche Täter eröffnet, die noch verhandelt werden. Der Ausgang ist jedoch völlig unklar und aus Erfahrung ist in den meisten Verfahren mit Freispruch zu rechnen. Acht Verfahren sind nach Freispruch oder sehr geringer Verurteilung vor der Revisionsinstanz, dem Kassationsgerichtshof in Ankara, anhängig. Das heißt, von ehemals 139 Anzeigen wegen sexueller Folter sind lediglich 27 Verfahren vor innerstaatlichen Gerichten der Türkei anhängig.

33 Verfahren liegen dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Individualbeschwerde zur Entscheidung vor, nachdem auf dem innerstaatlichen Rechtsweg eine Strafverfolgung nicht erreicht werden konnte.

Siebzehn Verfahren hängen bei den Staatsanwaltschaften fest. Den oben zitierten Schlussfolgerungen unseres Istanbul Projekts, dass die meisten Verfahren bei den Staatsanwaltschaften fest hängen oder schon dort eingestellt werden, liegt eine

Gesamtauswertung des Verlaufs sämtlicher Verfahren nach Anzeigenerstattung zugrunde.
Folgende Probleme sind dabei besonders hervorzuheben:

- a. In nicht wenigen Fällen passiert nach Anzeigenerstattung über Jahre hinweg einfach überhaupt nichts. Aus dem Istanbuler Büro sind uns Anzeigenerstattungen aus den Jahren 1997, 1999 und 2001 bekannt, die bis heute nicht bearbeitet wurden. Anzeigen, die von uns aus Deutschland von hier lebenden Frauen an das Projekt in Istanbul weitergeleitet wurden, bleiben bei den Staatsanwaltschaften mit der Begründung liegen, es sei zu teuer, Zeugenaussagen aus dem Ausland einholen zu lassen. Bei einer einzigen Anzeige einer hier in Deutschland lebenden Frau wurde in diesem Jahr, nachdem 5 ½ Jahre seit Anzeigenerstattung vergangen waren, ein Verfahren vor dem Strafgericht Mardin eröffnet. So sieht die Praxis aus. Das am 30.7.2003 verabschiedete so genannte 7. Reformpaket beinhaltet auch ein Beschleunigungsgebot für Ermittlungen nach Anzeigenerstattung wegen Folter oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. Dies hat sich in der Praxis noch nicht ausgewirkt.
- b. In etlichen Fällen wurden die Verfahren von den Staatsanwaltschaften ohne nennenswerte Ermittlungstätigkeit nach Anzeigenerstattung eingestellt, ohne dass die Betroffenen bzw. ihre Verfahrensbevollmächtigten hiervon in Kenntnis gesetzt wurden. Dies ist eine klare Rechtsverletzung, da der Einstellungsbeschluss zuzustellen ist. In der Folge heißt das, dass die Anwältinnen in gewissen Zeitabständen sämtliche Akten, in denen quasi nichts passiert, bei den Staatsanwaltschaften durchforsten müssen, um den Sachstand herauszufinden. Da das Projekt Türkeiweit tätig ist, bedeutet das einen großen Arbeits- und Zeitaufwand. Zwar setzt die mangelnde Zustellung die Fristen für ein Klageerzwingungsverfahren nicht in Gang, aber der Zeitverlust aufgrund dieses Vorgehens ist enorm und zermürbt die Betroffenen natürlich erheblich.
- c. Selbst in den Fällen, in denen es tatsächlich zur Anklageerhebung und Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Beamte kommt, muss festgestellt werden, dass die Ermittlungstätigkeiten zuvor derart unzulänglich waren, dass ein Freispruch quasi vorprogrammiert ist. Hier ist insbesondere das Problem der Feststellung der tatsächlichen Täter von großer Bedeutung, deren Identität den Betroffenen ja bis auf ganz wenige Ausnahmen nicht bekannt ist. Allein aus richtigen Einsatzplänen ließen sich die an bestimmten Tagen Dienst habenden Beamten ermitteln. Aber selbst in Fällen, in denen die Betroffenen an bestimmten Merkmalen theoretisch in der Lage wären, die Täter bei Gegenüberstellung wieder zu erkennen (was häufig nicht möglich ist, da den meisten Frauen während der Misshandlungen und Demütigungen die Augen verbunden werden), werden zum Teil falsche Personen aus völlig anderen als den Dienst habenden Einheiten angeklagt, wodurch natürlich selbst die theoretisch mögliche Identifizierung ins Leere läuft. Mangelnde Beweissicherung während der Ermittlungsverfahren führt daher nicht selten zu Freisprüchen bei insgesamt sowieso wenigen Anklageerhebungen. Als Beispiel seien genannt:
 - 1) S.Ö.: In Diyabakir wurde gegen 8 Polizeibeamte ein Verfahren eröffnet. Alle Angeklagten sagten aus, sie hätten lediglich die Festnahme getätigt und S.Ö. sodann der "Anti-Terror-Abteilung" beim Polizeipräsidium übergeben. Bei den Verhören (während derer die angeklagte Folter stattgefunden hatte) seien sie nicht im Einsatz gewesen. Die Verhörspersonen waren jedoch nicht ermittelt worden. Alle Angeklagten wurden freigesprochen.
 - 2) E.A.: Im Verfahren vor dem Amtsgericht Küçükçekmece/ Istanbul wurde der Angeklagte wegen mangelnder Ermittlungen und unzureichender Beweislage freigesprochen, obwohl die Betroffene ihn identifizieren konnte und ein ärztliches Attest über ihre Verletzungen vorlag.

- 3) S.Y. und N.C.: Vor dem Schwurgericht Istanbul wurden zwei Beamte angeklagt, deren Unterschrift sich unter dem Aussageprotokoll der Betroffenen befand. Es war nicht ermittelt worden, welche Personen tatsächlich an den Verhören beteiligt waren.
- 4) E.H.: Obwohl die Betroffene eine genaue Beschreibung des Beamten abgab, wurde eine Person angeklagt, auf welche die Beschreibung in keiner Weise zutrifft und so auch von der Betroffenen nicht identifiziert werden konnte. Das Verfahren ist aber noch nicht abgeschlossen.

Derartige, unserer Ansicht nach bewusste "Ermittlungsspannen" haben etliche Folgen: In der Öffentlichkeit wird durch die Eröffnung von Verfahren vor den Gerichten der Eindruck erweckt, als würde gegen Folterer ermittelt und strafrechtlich vorgegangen, während die wirklichen Täter und Vorgesetzten nicht zur Rechenschaft gezogen werden und ihre Taten ohne Konsequenzen bleiben. Die sodann in Bezug auf die falschen Angeklagten ergehenden Freisprüche sollen zudem den Anschein erwecken, als wären die Anschuldigungen wegen Folter haltlos und willkürlich.

- d. Ein weiteres Problem selbst nach Anklageerhebung besteht darin, dass die Gerichte mit den Angeklagten, die durch unentschuldigtes Fernbleiben von der Hauptverhandlung und auf ähnliche Weise über lange Zeit ihre Strafverfolgung hinauszuzögern versuchen, äußerst verständnisvoll umgeht und die zur Verfügung stehenden Sanktionen in solchen Fällen nicht zur Anwendung bringen. Mittel wie Vorführung etc., welche in anderen Verfahren sofort und ohne Umschweife zur Anwendung gelangen, wenn sich Angeklagte dem Verfahren zu entziehen versuchen, scheinen den Gerichten in Verfahren gegen Staatsbeamte unbekannt. So ist z.B. im Verfahren E.H. der Angeklagte seit 8 Monaten nicht zur Hauptverhandlung erschienen, ohne dass es zu Zwangsmaßnahmen gegen ihn gekommen wäre.
- e. Nicht selten werden Ermittlungen und sonstige notwendige Handlungen unterlassen, bis Verfolgungsverjährung eintritt.
- f. Ein weiteres, bisher wenig diskutiertes Problem besteht darin, dass nicht wenige der Frauen, welche gefoltert wurden, selber zumeist vor den Staatssicherheitsgerichten wegen vermeintlicher oder tatsächlicher politischer (oder auch nicht politischer) Taten strafverfolgt werden. An sich unterliegen auch nach türkischem Recht Aussagen, die unter Folter erlangt wurden, dem absoluten Verwertungsverbot. In keinem der Fälle, in denen unser Projekt in Istanbul Anzeige wegen Folter erstattet hat, wurden die entsprechenden Aussagen der Betroffenen in den Verfahren gegen sie selber dem Verwertungsverbot unterworfen. Insbesondere die Staatssicherheitsgerichte und selbst die für sie zuständige 9. Kammer beim Kassationsgerichtshof verwertet unter Folter erpresste Aussagen nach wie vor und macht sie zur Grundlage von Verurteilungen selbst zu hohen Haftstrafen (bzw. ehemals Todsstrafen) selbst dann, wenn ihnen bekannt ist, dass die Vernehmungsbeamten in dieser Sache wegen Folter (ausnahmsweise einmal) angeklagt wurden.

(ACHTUNG: Diesbezüglich ist die Behauptung im Lagebericht Türkei des Auswärtigen Amtes vom August 2003, Seite 43, Angaben türkischer Rechtsanwälte zufolge würden die Bestimmung der Verwertungsverbots eingehalten, nicht nachvollziehbar. Wir gehen davon aus, dass es sich schlicht um einen Schreibfehler handeln muss, indem das Wörtchen "nicht" vergessen wurde, da es hunderte gegenteiliger Verurteilungen gibt. Zumindest die Verurteilung des deutschen Staatsangehörigen Mehmet Desde auf der Grundlage durch Folter erpresster Aussagen ist dem Auswärtigen Amt nachweislich bekannt.)

- g. Ein weiteres Problem besteht darin, dass der anwaltliche Kontakt nach rechtskräftiger Verurteilung der betroffenen Frauen in ihren eigenen Strafverfahren zu mehr als 5

Jahren Freiheitsentzug zunächst für eine gewisse Zeit abbricht, so dass anwaltlicher Beistand nicht gewährleistet ist. Dies liegt an dem Straf- und Nebenstrafsystem der Türkei. Als gesetzliche Nebenfolge einer Verurteilung zu mehr als 5 Jahren Freiheitsstrafe tritt die Entmündigung ein. Der entsprechende Art. 33 des Türkischen Strafgesetzbuches lautet:

Art. 33 Entmündigung

“Wer zu Zuchthaus von mehr als 5 Jahren verurteilt wurde, ist während der Verbüßung der Strafe kraft Gesetzes entmündigt (!!)

Für die Verwaltung seines Vermögens gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über Entmündigte.”

Art. 33 hat u.a. zur Folge, dass für rechtskräftig zu mehr als 5 Jahren Verurteilte zunächst ein Vormund bestellt werden muss, um eine/n Rechtsanwält/in erneut mit der Wahrnehmung ihrer/seiner Rechte während der Strafhaft zu beauftragen. Dadurch entstehen längere Zeiten nach rechtskräftiger Verurteilung, während derer die verurteilte Person keine/n Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin zu Gesicht bekommt.

- h. Speziell unseren Arbeitsbereich betrifft das Problem, dass, wenn es nach Anzeigenerstattung zur Anklageerhebung kommt, diese immer “nur” wegen Folter allgemein erfolgt, so dass die fürchterliche Tatsache der Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung unter Folter nicht zusätzlich berücksichtigt wird, obwohl die Strafandrohung für Vergewaltigung höher liegt. Das liegt u.a. daran, dass Vergewaltigungen unter Folter nicht selten anal, oral oder mit Gegenständen erfolgen, diese Taten aber nicht als Vergewaltigung im rechtlichen Sinne definiert werden. Zum Teil hat das auch erhebliche Auswirkungen auf die Verjährungsfristen.

Veränderte Verfolgungsmethoden als Folge der Reformbekundungen?!

Ein neues Problem tauchte 2003 in Form der so genannten Entführungsfälle auf. Frauen, welche den Sicherheitskräften in irgendeiner Form ins Visier geraten sind, wurden nicht mehr offiziell festgenommen, sondern durch Zivile auf offener Straße entführt und an geheimen Stellen gefoltert und z.T. vergewaltigt. Hierbei gaben die zivilen Personen zu verstehen, dass sie von der Polizei wären. Während dieser Art “inoffizieller” Festnahmen kam brutale Gewalt, welche etliche Spuren hinterlassen hat, zum Einsatz. Dies lässt mehrere Schlussfolgerungen zu: Da dieser Art “Fälle” und deren Täter in keiner Weise mehr aufklärbar sind, da die **“inoffizielle” Festnahme** nirgends registriert wird, brauchen sich die Täter der Folter auch nicht mehr in Acht zu nehmen, keine Spuren ihrer Misshandlungen zu hinterlassen. Das heißt, auf diese Art wird

- a) die zur Anwendung gelangende Gewalt brutaler und
- b) die Aufklärung und Strafverfolgung völlig verunmöglicht.

Zugleich erhöht sich für die Frauen jedoch die völlig unkalkulierbare Gefahr, jederzeit auf offener Straße mit derartigen Verfolgungsmethoden konfrontiert zu werden. Beispiele aus dem Istanbul Projekt:

P.K. (Kurdin):

Im April 2003 wird die Frau in ein ziviles Fahrzeug gezerrt und mit verbundenen Augen von 10 bis 16.30 Uhr durch die Gegend gefahren. Sie wird beschimpft, mit Beleidigungen sexuellen Inhalts überhäuft und beschuldigt, für die pro-kurdische Partei DEHAP tätig zu sein. Ihr wird mit Vergewaltigung gedroht, falls sie nicht für die Polizei in Zukunft Spitzeldienste leiste. Hiernach wird sie freigelassen.

G.G.(Kurdin, Vorstandsmitglied der DEHAP):

Im Juni 2003 wird die betroffene Frau in ein ziviles Fahrzeug gezerrt und mit verbundenen Augen an einen unbekannten Ort gebracht. Sie wird entkleidet, in die Arme gebissen, Zigaretten werden ihr auf der linken Wange ausgedrückt und die Täter, die sich als Polizisten ausgeben, ritzen mit scharfen Gegenständen die Haut an Rücken und zwischen den Beinen blutig. Einer der Täter versucht sie oral zu

vergewaltigen. Sie wird ohnmächtig und hat starke Schmerzen in den Beinen und Vagina, nachdem sie wieder zu sich kommt. Mitten in der Nacht wird sie auf einer Schnellstraße abgesetzt.

A.M.: (Kurdin, Vorsitzende der Frauenkommission der DEHAP)

Im Dezember 2003 wird die betroffene Frau nach einer Pressekonferenz der DEHAP in ein ziviles Fahrzeug gezerrt. Im Wagen wird ihr Kopf zwischen ihre Beine gedrückt und die Täter deuten ihr an, sie wisse schon, wer sie seien. Sie würde schon seit geraumer Zeit beobachtet und zur Bekräftigung dieser Behauptung zählen die Täter ihr etliche ihrer Aktivitäten aus der letzten Zeit auf. Einer der Täter drückt den Lauf seiner Pistole in ihren Mund, droht ihr, sie zu töten und sie verlangen von ihr, für sie als Spitzel zu arbeiten. Sie halten ihr ein Messer ganz fest an die Kehle und bewegen dabei ihren Kopf hin und her, so dass sie Schnittwunden bekommt. Anschließend wird die betroffene Frau überall an ihrem Körper angefasst und gekniffen. Sie nehmen ihre Hand und führen sie an ihr Geschlechtsorgan und beschimpfen sie mit sexistischen Sprüchen. Sie wird nach einer Stunde aus dem Wagen freigelassen.

Diese Aufzählung zeigt klar, dass es in der Praxis unendlich viele Möglichkeiten gibt, Änderungen auf dem Papier und verbale Willensbeteuerungen bezüglich der Verfolgung staatlicher Täter zu umgehen

Im Jahr 2003 wurden zwei Verfahren im Rahmen unserer Projektarbeit in der Türkei eröffnet, die für etliches Aufsehen sorgten:

1. Das Verfahren gegen mutmaßliche Täter von Vergewaltigung der 12-jährigen N.C.: Die zur Tatzeit 12-jährige N.C. aus Mardin wurde über mehrere Monate hinweg zur Prostitution gezwungen und zigfach vergewaltigt. Vor dem Strafgericht Mardin begann der Prozess gegen ihre Vergewaltiger, unter denen sich Geschäftsleute, Bankangestellte, Militärs und enge Mitarbeiter des Gouverneurs befinden. Allerdings sind etliche Täter nicht angeklagt worden, welche eng mit politischen und militärischen Kreisen verflochten sind. Die Angeklagten im Verfahren wurden am vierten Verhandlungstag aus der Untersuchungshaft entlassen. Die Verletzte musste unendlich viele Untersuchungen und Befragungen über sich ergehen lassen, was zu einer schweren Retraumatisierung des Mädchens führte (wir berichteten).
2. Das Verfahren gegen 405 Soldaten vor dem Schwurgericht Mardin wegen Folter und Vergewaltigung von S.E. (in Deutschland als Flüchtling nach § 51 AuslG durch gerichtliche Entscheidung anerkannt): Obwohl die Anklageerhebung gegen 405 Militärs für etliches Aufsehen in der Öffentlichkeit sorgte und das Problem sexueller Folter durch Polizeikräfte und insbesondere durch Angehörige des Militärs seit der Anklageerhebung in breiten Kreisen diskutiert wird, dürfte es sich eher um ein "symbolisches" Verfahren handeln. Die Taten liegen 11 Jahre zurück und die Anklageerhebung erfolgte 5 ½ Jahre nach Anzeigenerstattung. Die eigentlichen Täter und die Verantwortlichen in der Befehlshierarchie der 405 Angeklagten, die in dieser Anzahl lediglich angeklagt wurden, weil die tatsächlichen Täter unter ihnen nicht zu ermitteln waren, herauszufiltern und einer Verurteilung zuzuführen, scheint jedoch von Anfang an ausgeschlossen, so dass auch dieses Verfahren voraussichtlich mit einem Freispruch enden wird. Unterstellt man der Staatsanwaltschaft wohlwollend, sie wolle durch diese Massenanklage die allgemeine Verantwortung des Militärs für Menschenrechtsverbrechen demonstrieren, bleibt die Hoffnung, dass durch dieses Verfahren Tabus wie Militarismus und sexualisierte Folter, Kriegsverbrechen, begangen an den weiblichen Mitgliedern des kurdischen Volkes,

Verantwortungsstrukturen innerhalb der Befehlshierarchie des Militärs und ähnliche, im internationalen Recht in Wandlung begriffene Themen endlich auch in der Türkei benannt und reflektiert werden.

Am 17.1.2004 erschien in der türkischen Tageszeitung RADIKAL ein Artikel, laut dem sich der Direktor der obersten Polizeibehörde der Türkei damit rühmt, dass die Zahl der Ermittlungen gegen folternde Polizeibeamte in der Türkei 2003 rückläufig sei, womit er den Eindruck zu erwecken versucht, Folter habe abgenommen.

Im Jahre 2003 seien 1.164 Polizeibeamte bei den Disziplinausschüssen angezeigt worden. Disziplinarrechtlich sei es zu verschiedenen Disziplinarstrafen gekommen.

Er weist dann daraufhin, dass es in 21 (!) Fällen zur Anklageerhebung wegen Folter und in 218 Fällen zu Strafverfahren wegen sonstiger Misshandlung gekommen sei.

DREI Beamte seien strafrechtlich verurteilt worden, 16 Beamte seien freigesprochen worden. 88 Verfahren würden noch andauern.

Eigentlich sprechen diese Zahlen, soweit man ihnen Glauben schenken kann, für sich.

Bedenkt man dann noch, dass ein Großteil der staatlich begangenen

Menschenrechtsverletzungen überhaupt nicht zur Anzeige gelangt, da sich die Betroffenen nach wie vor nichts als erneute Repression davon versprechen, so hat man ein recht klares Bild von dem Willen der Türkei, staatliche Täter strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen und sich insbesondere auch der Verantwortung zu stellen, dass es sich hier nicht um so genannte Einzeltäterexzesse handelt. Daher können wir nur immer wieder wiederholen:

Solange sich die Türkei der Verantwortung für diese Verbrechen als politisches System nicht stellt, werden einzelne Strafverfahren, egal wie sie ausgehen, nicht zu einer Wiedergutmachung und Systemänderung beitragen.

3.2. Exkurs: Sogenannte Sippenhaft

Lagebericht Türkei des Auswärtigen Amtes, August 2003, Seite 33:

“In der Türkei gibt es keine “Sippenhaft” in dem Sinne, dass Familienmitglieder für die Handlungen eines Angehörigen strafrechtlich verfolgt oder bestraft würden.

Familienangehörige – etwa von vermeintlichen oder tatsächlichen PKK-Mitgliedern oder Sympathisanten – werden allerdings zu Vernehmungen geladen, z.B. um über den Aufenthalt von Verdächtigen befragt zu werden. Werden Ladungen nicht befolgt, kann es zur zwangsweisen Vorführung kommen. Das Recht, die Aussage zu verweigern, ist formaljuristisch gewährleistet. Allerdings gibt es Hinweise darauf, dass es bei solchen Befragungen – ebenso wie bei Beschuldigtenvernehmungen – mitunter zu Übergriffen der vernehmenden Polizei kommt.”

Wie sehen die Erkenntnisquellen für derartig verniedlichende Ausführungen aus?

Seit dem Bestehen des Istanbul Projekts 1997 wurden dem Istanbul Konsulat unsere Jahresberichte zugeleitet. In den ersten Jahresberichten veröffentlichten wir noch die einzelnen Leidensgeschichten der Betroffenen, was wir sodann wegen eines nicht zu verhindernden Voyeurismus gewisser öffentlicher Kreise beim Lesen dieser Berichte unterließen. Allerdings sind wir in unseren Anmerkungen zur Statistik immer wieder auf die Hintergründe der erlittenen sexuellen Folter eingegangen, welche wir in folgende “Rubriken” unterteilten:

- a. Kriegsbedingt
- b. Wegen eigener politischer Aktivitäten

- c. Um männliche Familienangehörige zum Sprechen zu bringen oder Informationen über (zumeist) männliche Familienangehörige zu erhalten
- d. Als Bestrafung für politisch aktive Angehörige

Insbesondere Frauen werden immer wieder funktionalisiert, indem (zumeist) sexualisierte, gewaltvolle Angriffe auf ihre Integrität unternommen werden, um so zur Einschüchterung, Bestrafung, Habhaftwerdung oder, auf Grundlage durch sexualisierte Folter erpresster Aussagen, Verurteilung männlicher Familienangehöriger zu gelangen. Nicht selten dienen diese qualvollen “Übergriffe” auch nur der Bestrafung der gesamten Familie dafür, dass eine/r ihrer Angehörigen tatsächlich oder vermeintlich “gegen den Staat kämpft”.

Wir werden noch einmal exemplarisch auf einige “Fälle” eingehen, welche dem Auswärtigen Amt über das Istanbuler Konsulat, dem die Berichte vorlagen, bekannt sein müssen. Wir geben hier nur eine grobe Zusammenfassung. Dem Konsulat und damit dem Auswärtigen Amt lagen die Schilderungen der erlittenen Folter und Misshandlungen im Detail vor. Wir weisen darauf hin, dass es sich um verallgemeinerungsfähige Beispiele, wenige unter vielen, handelt. Wir überlassen es den Leser/innen, sich ein Bild davon zu machen, inwiefern auf Grundlage dieses Wissens Ausführungen, wie die oben zitierten, gerechtfertigt sind.

F.T.

F.T. wurde im Dezember 1996 zusammen mit ihrem damals dreieinhalbjährigen Sohn festgenommen und gemeinsam mit ihrem Kind auf dem Polizeipräsidium Istanbul/ “Anti-Terror-Abteilung” gefoltert. Ihr wird vorgehalten, dass sich ihr Ehemann bei der Guerilla befände und sie solle “alles sagen, was sie über ihn wisse”.

Vor ihren Augen werden ihrem Kind Elektroschocks an den Fingern verabreicht und auf den Händen und dem Rücken des Kindes werden Zigaretten ausgedrückt, um sie zum Sprechen zu bringen. Sie selber wird völlig entkleidet und an den Armen aufgehängt. Sie wird mit Elektroschock gefoltert und mit einem Knüppel an der Schamgegend misshandelt. Ihr wird mit Vergewaltigung gedroht und das Kind wird gezwungen, an der Mutter sexuelle Handlungen vorzunehmen.

Y.Ö.

1993 wird Y.Ö. zu Hause festgenommen. Sie und andere Familienmitglieder werden zur “Anti-Terrorabteilung” des Istanbuler Polizeipräsidiums gebracht. Hier wird sie über 17 Tage schwer gefoltert (Aufhängen, Elektroschocks auch an den Brustwarzen, Vergewaltigung, Falaka, Scheinhinrichtung, Urinieren auf ihren Körper, Schläge), um Aussagen gegen ihren großen Bruder zu machen, der wenige Tage zuvor festgenommen worden war. Sie wird z.T. vor dessen Augen gefoltert, um so ihren Bruder, welcher selber auch schwer gefoltert und mit einem Schlagstock anal vergewaltigt worden war, zum Sprechen zu bringen. Bis heute trägt Y.Ö. an den Folgen. Ende 2003/ Anfang 2004 wurde der Vater der beiden Geschwister, welche in der Schweiz und in Deutschland Asyl erhalten haben, von Gendarmeriekräften aufgesucht und mit der falschen Information konfrontiert, sein Sohn sei beim Wiedereinreiseversuch in die Türkei festgenommen worden. Sie legten dem alten Mann Photos vor, welche während des Polizeigewahrsams und der Folter 1993 gemacht worden waren, nur um ihn als Familienangehörigen zu quälen und zu bestrafen.

T.Ö.

Die 16-jährige T.Ö. wird im Juni 1997 am Ausgang der Haftanstalt Bayrampasa, wo sie zusammen mit ihrem Vater ihre inhaftierte Tante besucht hatte, von Polizeibeamten festgenommen und zusammen mit Vater und einer Freundin gleichen Alters sowie einem Kind in ein leer stehendes Gebäude gebracht. Hier wird sie vor den Augen der Freundin mit Gewalt völlig entkleidet, angefasst, beschimpft und beleidigt. So soll sie gezwungen

werden, belastende Aussagen gegen ihren Vater und sich selbst zu machen. Nach mehreren Stunden werden sie freigelassen.

M.Y.

Die junge kurdische Frau wird zusammen mit der Familie 1997 festgenommen und vor den Augen des Ehemannes misshandelt. Als die Beamten damit drohen, sie zu vergewaltigen, ist der Mann bereit, jede Aussage zu unterschreiben, die von ihm verlangt wird.

G.Y.

1997 wird eine Operation in der Wohnung der Familie in Istanbul durchgeführt, da die Beamten G.Y.'s Ehemann suchen. Über zwei Stunden wird G.Y. geschlagen. Danach wenden die Beamten sich an ihren 10-jährigen, anwesenden Sohn und drohen, seine Mutter umzubringen, falls er nicht sage, wo sein Vater sich befindet. G.Y. wird zur Wache mitgenommen, völlig entkleidet, mit Vergewaltigung bedroht und mit verbundenen Augen sexuell "belästigt".

R.P.

Nach der Festnahme ihres Mannes, von der sie nichts wusste, wurde R.P. von zu Hause abgeholt (März 1998) und zur "Anti-Terror-Abteilung" beim Polizeipräsidium Istanbul gebracht. Die Eheleute werden voreinander gefoltert, R.P. unter anderem, indem sie vor den Augen ihres Mannes sexuell gequält und gedemütigt wird, um ihn zum Sprechen zu bringen.

Verletzte 90

Die 15-jährige Schwester der betroffenen Frau wurde bei einer Operation der Polizei in Adana 1998 getötet. Die Betroffene selber wurde im August 1998 in Adana festgenommen und während der anschließenden Polizeihaft in Adana und Istanbul schwer gefoltert. Immer wieder wurde ihr auch mit Vergewaltigung gedroht und sie wurde mit Gewalt nackt auf dem Boden festgehalten, während einer der Beamten ankündigte, es wäre jetzt so weit. Es wurde damit gedroht, dass ihre gesamte Familie getötet würde, wenn sie nicht unterschreiben würde, dass ihre kleine Schwester im Moment des Todesschusses durch die Polizei selbst bewaffnet gewesen war.

Verletzte 94

Die Betroffene wurde 1999 in Istanbul festgenommen. Nackt und mit verbundenen Augen wird sie geschlagen, angefasst, beschimpft und gedemütigt. Am dritten Tag werden ihre Schwester und ihre Tante gebracht und ihr wird damit gedroht, dass man die Schwester vor ihren Augen vergewaltigen würde, wenn sie nicht die vorgefertigten, selbstbelastenden Aussageprotokolle unterschreiben würde. Aus Angst um ihre Schwester unterschrieb sie. Diese Aussagen sind Grundlage der Anklage gegen sie.

Verletzte 101

1999 werden Ehemann und Schwiegervater der Betroffenen in Mersin festgenommen. Sie selber ist zu dieser Zeit im 6. Monat schwanger. Zwei Tage später wird auch sie von zu Hause abgeholt und zur Gendarmerie von Mersin gebracht. Willkürlich wird auf sie eingeschlagen und es wird ihr damit gedroht, dass sie sie so lange schlagen, bis sie eine Fehlgeburt erleide, wenn sie nicht gegen ihre Mann aussagen würde. Sie muss die Schreie ihres Mannes anhören. Später wird ihr Ehemann zu ihr gebracht und vor den Augen ihres Mannes, welcher mit einem Schlagstock vergewaltigt und mit Elektroschocks gefoltert worden war, beginnen sie, die Frau zu entkleiden und drohen mit ihrer Vergewaltigung, falls der Mann nicht aussage.

Verletzte 112

Die Betroffene ist eine Frau mittleren Alters, deren Tochter sich der Guerilla angeschlossen hatte. Seitdem wurde sie unablässig von der Polizei schikaniert und bedroht. Im November 1999 stürmte die Polizei ihre Wohnung in Adana und schlugen brutal auf sie ein. Sie banden die Schnur des Bügeleisens um ihren Hals und würgten sie,

bis sie fast erstickte. Sie wurde an den Haaren durch den Raum gezerrt. Die Frau wurde mit Schlagstöcken mehrere Male hintereinander von den Beamten vergewaltigt. All dies geschah lediglich, um sie dafür zu bestrafen, dass sie eine "Terroristin" geboren hatte. Seitdem sie den Vorfall zur Anzeige gebracht hat, ist sie permanenten Todesdrohungen ausgesetzt.

Dies sind nur Beispiele für das, was lapidaren Aussagen wie: "...es kann mitunter zu Übergriffen kommen..." an Realität zugrunde liegt. Im Übrigen ist nicht eine der Betroffenen vorgeladen worden. Derartige Vorladungen sind völlig unüblich.

Dass das Wörtchen "Aussageverweigerung" in der Praxis der türkischen Sicherheitsbehörden ein Fremdwort ist, ist auch dem Auswärtigen Amt bekannt. Daher wird den entsprechenden Ausführungen das Wörtchen "formaljuristisch" angefügt. Soll aber nicht gerade durch diese Passage der Eindruck erweckt werden, als würde das Recht auf Aussageverweigerung gewahrt und also alle anders lautenden Darstellungen Betroffener in hiesigen Asylverfahren unglaublich sein?

Wir halten dies für eine unzulässige und bewusste Irreführung.

Auch die Tatsache, dass im Kapitel "Geschlechtsspezifische Menschenrechtslage" kein Abschnitt mehr über die spezifischen Formen sexualisierter Folter und Angriffe auf Frauen durch staatliche Sicherheitskräfte zu lesen ist, stellt unseres Erachtens eine falsche Darstellung der Situation durch Verschweigen dar. Die Berichte des Istanbul Projekts und auch unsere Jahresberichte werden dem Istanbul Konsulat und auch dem Auswärtigen Amt regelmäßig zugeschickt. Diese, wohlwollend ausgedrückt, "Lücken" und irreleitenden Pauschalisierungen führen in den Asylverfahren betroffener Frauen sowohl beim Bundesamt als auch vor den Verwaltungsgerichten zwar nicht immer, aber auch nicht selten dazu, dass ihnen ihr Verfolgungsschicksal nicht geglaubt wird, eine der brutalsten Erfahrungen, die Betroffene, d.h., überlebende Zeuginnen, machen können.

Allerdings soll auf einige, der Realität zumindest aufgeschlossenen gegenüberstehende Gerichtsentscheidungen hingewiesen werden:

1. OVG NRW, Urteil vom 27.6.2002, 8 A 4782/99A
(Sippenhaft und deren Erscheinungsformen in der Türkei, allerdings nur bezogen auf "nahe" Angehörige)
2. VG Osnabrück, Urteil v. 3.11.2003, 5 A 412/03
(Definition Vergewaltigung, kein Amtswalterexzess, Übergriffe dieser Art gegen Ehefrauen nicht nur vereinzelt, mangelnder Strafverfolgungswille)
3. Bundesverfassungsgericht, 14.5.2003, 3 BvR 134/01
(Grund der Vergewaltigungen kurdische Volkszugehörigkeit, kein Amtswalterexzess, keine konsequente Strafverfolgung)
4. VG des Saarlandes, Urteil vom 21.5.2003, 5 K 23/03.A
(Vergewaltigung, Folter, Sippenhaft m.w.Nachweisen)
5. VG Stuttgart, Urteil vom 10.12.2002, A 6 K 10807/00
(Anforderungen an Detailgenauigkeit bei Traumatisierung, Vergewaltigung, Sippenhaft (wg. Cousin), kein Amtswalterexzess)

3.3. Exkurs: Behandlungsmöglichkeiten

Zu Behandlungsmöglichkeiten von Menschen in der Türkei, denen durch schwere Menschenrechtsverbrechen wie Folter, Verschwinden lassen und extralegalen Hinrichtungen von Familienangehörigen, Kriegsverbrechen, Vertreibung etc. tiefe Traumatisierungen angetan

wurden, erschienen etliche detaillierte und sehr gut recherchierte Berichte, denen wir in der Detailgenauigkeit nicht viel hinzuzufügen haben. Wir begnügen uns daher an dieser Stelle damit, die verschiedenen Berichte zu erwähnen und auf Widersprüche sowie Einseitigkeiten besonders des aktuellen Lageberichts zur Türkei hinzuweisen.

Aktueller Lagebericht Türkei, AA, August 2003:

“Bedürftige haben das Recht, sich von der Gesundheitsverwaltung eine “Grüne Karte” ausstellen zu lassen, die zu kostenloser medizinischer Versorgung im staatlichen Gesundheitssystem berechtigt...”

“Das Gesundheitswesen der Türkei garantiert psychisch kranken Menschen den umfassenden Zugang zu Gesundheitsdiensten und Beratungsstellen...”

Auskunft des Generalkonsulats der BRD in Istanbul an LEA Berlin vom 16.7.2003:

“Eine der größten Schwierigkeiten ist die fast völlige Ausweglosigkeit bestimmter betroffener Gruppen – hier vor allem auch Erwachsener – adäquate Behandlungsmethoden/-verfahren in Anspruch nehmen zu können: hierzu gehören traumatisierte Menschen, vergewaltigte Frauen, Menschen mit Angsttraumata nach Misshandlungen, stark selbstmordgefährdete Menschen – um nur einige zu nennen...”

Zuvor befand sich diese Passage auch in den Lageberichten Türkei. Erstaunlich, dass das Generalkonsulat in Istanbul die Lage unverändert einschätzt, das Auswärtige Amt jedoch, trotz zeitlicher Nähe, diesen Teil kurzerhand streicht. Immerhin handelt es sich um ein und dieselbe Regierungsbehörde. WARUM DIESES VERSCHWEIGEN?

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Regula Kienholz, “Die medizinische Versorgungslage in der Türkei”, August 2003 (mit Belegen und weiteren Einzelheiten):

“...Verschiedene aktuelle Fälle illustrieren, dass politisch aktive Personen und deren Angehörigen in der Türkei Schwierigkeiten haben, die “Grüne Karte” zu erhalten, oder dass ihnen diese sogar entzogen wird: Beispielsweise wurde im November 2002 einem Bauern die “Grüne Karte” entzogen, weil er während des Wahlkampfes mit einem Traktor “HADEP” auf sein Feld geschrieben hatte...”

Die Voraussetzungen, überhaupt eine “Grüne Karte” zu erhalten, sind dermaßen schwierig zu erfüllen, dass es vielen nicht gelingt, diese zu bekommen (siehe Zusammenstellung Anhang 3).

Auf die Probleme der Finanzierbarkeit medizinischer Versorgung generell geht auch das VG Gelsenkirchen in seinem Urteil vom 4.11.2003, 9a K 4962/00.A detailliert und mit Quellennachweisen ein (Asylmagazin 1-2/2004, S. 32).

Auch politische Faktoren spielen eine Rolle, wodurch die Erteilung der Karte oft der Willkür der Entscheidungsträger unterliegt. Hinzu kommen lange Wartezeiten und die Tatsache, dass insbesondere die Frauen, welche in unseren Arbeitsbereich fallen, eine ihrer Traumatisierung angemessene und entsprechende Behandlung auch mit “Grüner Karte” nicht erhalten können, a) da Therapiemöglichkeiten nach (sexueller) Folter faktisch gleich Null sind und b), da die Kosten derartiger Therapie, gäbe es sie, nicht von der “grünen Karte” abgedeckt werden.

Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., Seite 21

“...Staatliche Behandlungsmöglichkeiten für Folteropfer sind in der Türkei generell nicht vorhanden. Es mangelt an ausgebildeten Fachkräften, da Traumatisierung in der Türkei erst seit dem Erdbeben von 1999 als fachärztlicher Themenkomplex diskutiert wird. Die medizinische und psychologische Ausbildung hat das Thema der posttraumatischen

Belastungsstörung noch nicht aufgegriffen. Begrenzte Therapiemöglichkeiten für Folteropfer bestehen in Istanbul bei den zwei unabhängigen Behandlungszentren der Türkischen Menschenrechtsstiftung THIV und der Stiftung für Gesellschafts- und Rechtsstudien TOHAV. Die TOHAV-Aussenstelle in Diyarbakir musste im November 2002 schließen. Seit der Aufhebung des Ausnahmezustands im November 2002 blieben alle Bemühungen, diese wieder zu öffnen, erfolglos. Gerade Betroffene aus dieser Region können das Zentrum in Istanbul nur schwer erreichen, da die meisten von ihnen mittellos sind. TIHV bietet in vier weiteren Behandlungszentren in Adana, Ankara, Izmir und Diyarbakir Behandlung für Folteropfer an. **Für sexuell gefolterte Frauen gibt es als einzige Stelle in der Türkei** das „Psychosoziale Traumazentrum“ der medizinischen Fakultät der Capa-Universität in Istanbul, welches sich auf „Gewalt gegen Frauen“ spezialisiert hat. Dabei ist der Erfolg der Behandlung durch mehrere Faktoren, **vor allem wegen der staatlichen Repression**, stark eingeschränkt. In den ländlichen Gegenden erhalten Menschen mit psychischen Problemen in den Gesundheitszentren nur medikamentöse Behandlung....”

4. Delegationsreisen

Mitarbeiterinnen unseres Vereins haben in diesem Jahr an verschiedenen Delegationsreisen teilgenommen und darüber Berichte geschrieben, welche wir an dieser Stelle dokumentieren, soweit sie unseren Arbeitsbereich betreffen:

a) Frauendelegation vom 8. bis 25. März 2003

“2003 fuhr auf Initiative von Cenî – kurdisches Frauenbüro für Frieden e.V. eine Frauendelegation in die kurdischen Gebiete der Türkei. Ziel der Delegation war nicht nur der Informationsaustausch, sondern auch der Wunsch, Solidarität praktisch umzusetzen.

Vom 8. bis zum 25. März dieses Jahres hielten wir, Frauen aus verschiedenen Städten Deutschlands und aus den Niederlanden, uns im türkischen Teil Kurdistans auf. Wir haben mit den Frauen den 8. März gefeiert, über die aktuelle Situation und über ihre Vorstellungen diskutiert, Flüchtlinge besucht, und nicht zuletzt gemeinsam Newroz gefeiert. In einer Region, die hier nur noch im Zusammenhang mit dem Krieg im Irak erwähnt wurde, fanden wir konkrete Vorstellungen für den Aufbau einer gerechten und freien Gesellschaft. Wir fanden Frauen, die geduldig und langfristig an der Aufhebung der patriarchalen Strukturen arbeiten.

In mehreren Gesprächen zur **Situation der Frau** wurde deutlich, dass die Heirat auch der Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Öffentlichkeit ist. Danach sind die Frauen tatsächlich ans Haus gefesselt. Doch die Zahl der Frauen, die den Mut aufbringen, sich der Tradition zu widersetzen und sich politisch und sozial zu engagieren, steigt allmählich.

Die Stimmung während und die große Beteiligung an der **8. März-Kundgebung** trotz der Repression im Vorfeld wurde von den OrganisatorInnen als großer Erfolg und als erneuter Beweis für den Friedenswillen und die zunehmende Politisierung der kurdischen Frauen bewertet.

Eine Mitorganisatorin der Feier, Zeynep Boga, wurde nach Ende der Veranstaltung festgenommen und befand sich bis zum 25. März in Haft. Ihr wurde vorgeworfen, bei einer Wahlkampfveranstaltung im November 2002 kurdisch gesprochen zu haben. Seit dem 15. Februar wurden in Van insgesamt sieben Frauen festgenommen, die politische Aktivitäten gegen Krieg und Isolationshaft organisiert haben sollen.

(...) Mitarbeiterinnen der Gewerkschaft für das Gesundheitswesen **SES** in Van wollen trotz anhaltender Repressalien insbesondere initiativ werden zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation von Frauen und Kindern und planen den Aufbau eines **Frauengesundheitszentrums** mit den Schwerpunkten:

- Gesundheitsberatung und Behandlung für Frauen sowohl Fragen akuter Krankheiten als auch Präventivmaßnahmen betreffend;
- Beratungen zu Fragen der Verhütung und der Kindergesundheit;
- Anlaufstelle für Frauen, die häusliche Gewalt erlebt haben;
- Beratung für Frauen, die sexuelle Folter erlebt haben;
- Treffpunkt für Frauen zum Austausch und Organisieren gesellschaftlicher Aktivitäten

(...) In Diyarbakir besuchten wir zunächst den Menschenrechtsverein **IHD**:

Der erneute Anstieg der Repression lässt sich bereits an wenigen Zahlen ablesen: allein im Zeitraum Januar/Februar 2003 wurden dem IHD 948 Festnahmen (das bedeutet 1 – 4 Tage Polizeihaft) in den kurdischen Gebieten gemeldet; das sind weit mehr als in den Monaten März bis Dezember 2002.

98 der Festgenommenen haben Anzeige wegen Misshandlung erstattet, die Dunkelziffer ist sicher weit höher. 74 Personen wurden nach der Festnahme verhaftet.

Nach Auskunft des Vorsitzenden der **ÄrztInnenkammer** Diyarbakir ist die medizinische Versorgung und die gesundheitliche Situation der Bevölkerung trotz einiger Verbesserungen seit 1999, z.B. auch der Trinkwasserversorgung, immer noch sehr schlecht.

Die Säuglingssterblichkeit gilt international als Parameter der Gesundheitssituation. In den kurdischen Gebieten beträgt sie durchschnittlich 65 / 1000 Lebendgeborene, in der gesamten Türkei (einschl. der kurdischen Gebiete) 43 / 1000 [zum Vergleich: BRD 1999: 4,6 / 1000]. Nach der Schließung zahlreicher Gesundheitsstationen in den letzten 20 Jahren nimmt nun auch in diesem Bereich die Privatisierung immer mehr zu, somit ist selbst die geringe in Gesundheitsstationen mögliche medizinische Versorgung für die meisten Menschen nicht mehr bezahlbar. Der Staat zieht sich durch die Privatisierung immer weiter aus der Verantwortung.

Prozess gegen die Vergewaltiger von N.C.

Von ihrem Anwalt erfuhren wir vom Prozess der 14-jährigen N.C. Sie wurde im Alter von 12 Jahren über mehrere Monate hinweg zur Prostitution gezwungen. Die Familie des völlig traumatisierten Mädchens hatte Anzeige gegen die Täter gestellt, worauf das Mädchen von staatlichen Kräften "zu ihrem eigenen Schutz" an einen unbekannten Ort gebracht wurde. Am 1. Prozesstag im Strafgericht Mardin wurde mit der Begründung fehlender Prozessvollmachten weiterer AnwältInnen nur ein einziger Anwalt für N.C. zugelassen, während die Angeklagten von mehr als zehn Anwälten vertreten wurden. Die Öffentlichkeit war auch nicht zugelassen. Diese angeblich dem Schutz des Mädchens dienenden Maßnahmen führten zur völligen Isolierung und Retraumatisierung von N.C., da Vertreterinnen solidarischer Frauenorganisationen sie ebenso wenig wie weitere AnwältInnen sowie Familienangehörige unterstützen durften. Sie musste nur an diesem Prozesstag anwesend sein. Am zweiten Prozesstag, dem 26. März, versuchten zwei Teilnehmerinnen der Delegation teilzunehmen, konnten aber nicht in den Verhandlungsraum gelangen. Die Angeklagten, meist nicht besonders reiche und überaus "normale" Männer, zeigten überhaupt kein Bewusstsein für ihre Schuld. In Gesprächen am Rande wurde deutlich, dass sie jeden umbringen würden, der so etwas ihrer eigenen Tochter antun würde, aber bei N.C. sei das "in Ordnung" gewesen: erstens hätte ihre Familie sie nicht beschützt und zweitens hätten sie ja dafür bezahlt.

Inzwischen hat der Vater die Anzeige wieder zurückgezogen, doch der Prozess geht zunächst weiter.

[N.C. ist inzwischen in Istanbul und wird dort v.a. von den Mitarbeiterinnen des Projekts "Rechtliche Hilfe für Frauen, die von staatlichen Sicherheitskräften vergewaltigt oder auf andere Weise sexuell misshandelt wurden" betreut. Ihre psychische Situation ist weiterhin schlecht. Wir berichteten.]

Kızıltepe

Im **Gesundheitszentrum** von Kızıltepe illustrierten uns einer der zwei hier halbtags tätigen Ärzte und die Krankenschwester anhand der minimalen Ausrüstung und Einrichtung dieser medizinischen Ambulanz (für 200 bis 350 PatientInnen pro Tag) die erschreckend schlechte personelle, finanzielle und apparative Ausstattung der Gesundheitseinrichtungen vor Ort: für die etwa 130 000 Einwohner gibt es insgesamt acht Ärzte und zwei Hebammen [Deutschland hat eine 50 bis 100 mal höhere Arztdichte], ein 50-Betten-Krankenhaus (und nur dort in geringem Umfang Labor, Röntgen, EKG, Ultraschall etc.).

Der Gesundheitszustand der Bevölkerung ist schlecht. Der Alltag mit seinen oft menschenunwürdigen Lebensbedingungen produziert auch viele psychische Erkrankungen, für die es in Kızıltepe überhaupt keine fachärztliche Behandlungsmöglichkeit gibt, insbesondere auch keine Ärztinnen/Therapeutinnen. Für sehr viele PatientInnen ist eine erforderliche Medikamentenbehandlung unerschwinglich.

Die MitarbeiterInnen versuchen trotzdem, durch immens großen persönlichen Einsatz und unterstützt von der Bevölkerung, eine minimale Grundversorgung zu gewährleisten.

Allerdings bleibt offensichtlich, dass die türkischen Machthaber die aktive Vorenthaltung von medizinischer Versorgung als weiteres aggressives Unterdrückungsinstrument nutzen.

Ein aktuelles Projekt der Stadtverwaltung ist ein **Mutter-Kind-Zentrum**, das die dringend nötige medizinische Aufklärung, Vorsorge, Schwangerschaftsüberwachung und -beratung, psychotherapeutische Begleitung der vielen schwer traumatisierten Frauen, Begegnungsstätte, Alphabetisierungsangebote, eventuelle Verkaufsmöglichkeit von Handarbeiten und damit eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit von den Männern, eben ein möglichst umfassendes Angebot für Frauen und Kinder bieten will, und mit der ehrenamtlichen Mitarbeit u.a. von Ärztinnen und Krankenschwestern rechnen kann. Es fehlt jedoch an materieller Unterstützung und jeglichem staatlichen Interesse.

“Ehrenmorde”

Zurück nach Diyarbakir erwartete uns ein grausames Zeichen dafür, dass Feudalismus und traditionelle gesellschaftliche Wertvorstellungen trotz aller positiven Entwicklungen an manchen Orten noch uneingeschränkt mächtig sind: im November 2002 wurden eine junge Kurdin und ihr Freund in der Provinz Mardin von ihren Familien gesteinigt, weil die Frau schwanger war und die beiden noch nicht vor dem Imam getraut worden waren. Der Mann wurde durch die Steinigung getötet, die Frau verlor ihr Kind und wurde schwer verletzt. Seitdem liegt sie im Krankenhaus von Diyarbakir. Dank des großen Einsatzes der ÄrztInnen und Schwestern sowie der Diyarbakirer Frauenorganisation Ka-Mer ging es ihr zumindest körperlich wieder etwas besser, sie war jedoch noch schwer behindert und physisch und psychisch schwer traumatisiert und auf intensive Betreuung rund um die Uhr angewiesen.

(...) Die Familien haben sich inzwischen öffentlich versöhnt und den Tod des Mannes als Unfall getarnt (zu der Frau selbst haben sie keine Stellungnahme abgegeben), um sich einem Prozess zu entziehen.”

[Nachtrag: Semse Allak ist im Juni 2003 im Krankenhaus gestorben.]

b. Internationale Frauendelegation im Juni 2003

Ende Juni 2003 nahm eine Vertreterin des FrauenRechtsBüros an einer vom Frauenbüro Ceni initiierten internationalen Frauendelegationsreise teil.

Anlass für die Delegationsreise war die Entführung, Folter und Vergewaltigung von Gülbahar Gündüz am 14. Juni 2003 durch vier Männer, die sich als Zivilpolizisten zu erkennen gaben. Gülbahar Gündüz ist Vorstandsmitglied der Frauenkommission der Demokratischen Volkspartei (DEHAP) in Istanbul und aktiv an der Arbeit innerhalb der Kampagne für gesellschaftlichen Frieden und demokratische Partizipation in der Türkei tätig. Während sie gequält wurde, ließen ihre Folterer sie wissen, ihr Beispiel solle eine Lehre für alle politisch aktiven Frauen sein.

Interview mit Gülbahar Gündüz (veröffentlicht in der *jungen Welt* vom 02.07.03)

Frage: Sie wurden am 14. Juni verschleppt und misshandelt. Wie geht es Ihnen heute?

Inzwischen geht es mir wieder besser, vor allem, weil ich sehr viel Unterstützung bekommen habe. Sicher haben die Täter gedacht, dass ich in der DEHAP von dem Angriff berichten würde, und sie also die Parteifrauen einschüchtern könnten. Sie haben nicht damit gerechnet, dass der Angriff so konkret, schnell und weltweit öffentlich wird. Ich habe ihnen ihre eigene Dummheit gezeigt. Das bedeutet für mich einen Sieg.

F: Wer waren die Täter?

Es waren vier Personen. Als ein unbeteiligter Mann gegen meine Entführung eingreifen wollte und rief, sie sollten mich loslassen, antwortete einer der Entführer, er solle still sein, sie seien Polizisten.

F: Es ist schwer und folglich ungewöhnlich für eine Frau, die vergewaltigt wurde, damit an die Öffentlichkeit zu gehen. Was hat Sie zu diesem mutigen Schritt bewogen?

Ich hatte zwei Möglichkeiten: Entweder zu schweigen und jahrelang mit schweren psychischen Folgen zu leben – und das war auch das Ziel der Täter. Oder ich mußte sprechen. Außerdem habe ich diesen Angriff nicht als gegen mich persönlich gerichtet begriffen, sondern als einen Angriff auf die Kampagne für eine Generalamnestie. Nachdem ich die Tat öffentlich gemacht habe, haben einige Frauen nach Jahren zum ersten Mal erzählt, dass auch sie vergewaltigt wurden. Erst jetzt konnten sie darüber reden.

F: Was, denken Sie, waren die Motive des Überfalls?

Das Motiv war einzig und allein, die Frauen einzuschüchtern und die Kampagne zu stoppen. Es gibt Foltermethoden, die hinterlassen keine Spuren. Neben medikamentöser gehört dazu auch sexuelle Folter, die schwer nachzuweisen und nicht sichtbar ist und natürlich die Betroffenen zum Schweigen bringen soll. Bei mir haben sie ganz bewußt sichtbare Spuren hinterlassen, angefangen mit dem Ausdrücken von Zigaretten in meinem Gesicht. Ich habe die Arme und Beine voller Blutergüsse sowie große Schürfwunden auf dem Rücken. Die Täter wollten die Frauen einschüchtern und die Kampagne stoppen.

F: Wie haben Ihre Eltern, Verwandte und Freundinnen reagiert?

Ich erhielt von allen Freunden und Freundinnen aus der Partei viel Unterstützung. Auch Menschen aus anderen Organisationen der Bewegung standen mir bei, »Friedensmütter«, die Frauenvereine »Amargi« und »Gökkusağı«, die Frauenplattform von Istanbul und vielen andere – auch

viele aus dem Ausland. In Indien sind Frauen vor das türkische Konsulat gegangen, um zu protestieren.

Zu meinen Eltern habe ich schon lange keinen engen Kontakt mehr. Andere Verwandten haben gesagt: »Was hast du uns angetan?« Das war die erste Frage. Dann habe ich gleich den Hörer aufgelegt. Meine Schwester, die nicht politisch aktiv ist und wo ich mir nicht sicher war, wie sie reagiert, war sehr solidarisch.

F: Sind weitere Proteste geplant? Gehen Sie juristisch gegen die Täter vor?

Ich habe Anzeige erstattet. Ich werde den juristischen Weg bis zum Ende gehen – wenn es sein muß, bis vor den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof. Und wir werden verstärkt gegen die sexuelle Folter kämpfen. Es gab nach meinem Fall zwei weitere Entführungsversuche und Bedrohungen. Und es gab Kundgebungen dagegen, und es wird Demonstrationen für eine Generalamnestie geben. Unsere Kampagne läuft noch bis zum 15. Juli. Der Protest gegen diese Art von Folter ist ein Teil davon. Wir fordern außerdem demokratische Partizipation. Und Frieden natürlich.

Interview mit dem Menschenrechtsverein IHD (Insan Hakları Derneği) Istanbul

Frage: Hat sich in der Türkei in den letzten Jahren was geändert?

In der Türkei hat sich im Bereich der Menschenrechtsverletzungen nichts Wesentliches geändert. Die türkischen Regierungen haben in den letzten Jahren einige Reformpakete verabschiedet, um den Standards der EU-Mitgliedstaaten zu entsprechen, aber in der Praxis hat sich nicht viel geändert. In den letzten Jahren ist die Anzahl der Menschenrechtsverletzungen bzw. der Festnahmen mit Folterungen zurückgegangen. Jedoch hat dies den Hintergrund, dass die Menschen inzwischen gezielter herausgegriffen werden. Es werden nach wie vor Menschen festgenommen und gefoltert. Eine besorgniserregende Entwicklung ist, dass Menschen entführt, in Wälder oder sonst wo hingbracht werden und dort bedroht und gefoltert werden. Anstatt wahllos Menschen aus der Basis herauszugreifen, werden nun überwiegend Vorsitzende von Kommissionen von zivilen Kräften entführt und so gefoltert, dass sie für alle sichtbare Spuren hinterlassen. Durch diese Entführungen sollen die Menschen noch stärker verunsichert werden, sie sollen das Gefühl völliger Rechtlosigkeit bekommen und die Folterspuren auf ihren Körpern sollen andere abschrecken und demobilisieren.

In der Vergangenheit wurden die Menschen festgenommen und zur Polizeistation gebracht, zwar auch gefoltert aber immerhin konnte man, wenn sie registriert worden waren, sich über den Verbleib der Menschen erkundigen.

Die momentane Situation ist, dass, wie schon erwähnt, Menschen entführt werden, ohne dass es irgendwo registriert wird. 75 % der Menschen, die momentan zu uns kommen, wurden unter diesen Bedingungen gefoltert. Sie kommen zu uns mit blauen Flecken am ganzen Körper, geschwollenen Augen usw. Wir, als Menschenrechtsverein, können nichts dagegen tun, weil keine staatliche Behörde oder Institution für diese Taten heranzuziehen ist. Insofern ist die Situation schwieriger als vorher.

Die Reformen in Bezug auf den EU-Beitritt sind eine große Augenwischerei. Z.B. wurden im Bereich der Meinungsfreiheit, Gesetze verändert, d.h. Haftstrafen in Geldstrafen umgewandelt; jedoch in so hohe Geldstrafen, daß die Verurteilten letztendlich doch in Haft kommen, weil sie nicht in der Lage sind, diese Summen zu zahlen. Hiervon sind am meisten

Verantwortliche Redakteure von Zeitungen mit geringerer Auflagenzahl und kleinere Verleger betroffen.

Frage: Wie ist es mit ihrer Arbeit, können Sie ihre Arbeit ohne größere Zwischenfälle fortführen?

Wir arbeiten unter ganz schwierigen Umständen. Zum einen haben wir große finanzielle Probleme. Zum anderen werden wir von türkischen Sicherheitsbehörden in unserer Arbeit behindert. Im Mai d. J. gab es einen zentralen Überfall auf unsere Büros. Sie wurden durchsucht und unsere Akten mitgenommen. Damals schon waren 38 unserer Vorsitzenden und MitarbeiterInnen zu Haftstrafen verurteilt worden. Im Juni wurden erneut 42 unserer Vorsitzenden und MitarbeiterInnen verhaftet und zu Haft- und Geldstrafen verurteilt. Wir werden ständig observiert und eingeschüchtert. Unsere Telefonate, incl. Handies werden alle abgehört. Wir rechnen jederzeit damit, dass sie unsere Büros durchsuchen.

Der türkische Staat sieht wegen des EU-Beitritt-Prozesses in uns einen Gegner, da wir ein negatives Bild der Menschenrechtssituation in der Türkei aufzeigen und damit den EU-Beitritt stören könnten. Der türkische Staat spielt dabei ein doppeltes Spiel. Am 08.05.03 haben sie am Vormittag unsere Büros durchsucht und am Nachmittag hat sich der Außenminister Gül mit IHD-Vertretern getroffen.

Eine von uns mit zehn Leuten durchgeführte Pressekonferenz wird von etwa 1000 Polizisten begleitet. Sie greifen nicht ein, aber sie wollen uns einschüchtern, verhindern, dass andere Menschen uns unterstützen. Wenn wir sie fragen, warum so viel Aufwand, antworten sie, sie sind für unsere Sicherheit da.

Was halten Sie von einer Generalamnestie?

Eine Generalamnestie ist sehr wichtig, die muss allerdings alle Gefangene, sowohl politische als auch soziale, umfassen.

Aber eine Generalamnestie allein reicht nicht aus, um den Frieden dauerhaft zu gewährleisten. Denn wenn sich das militaristische Verständnis nicht ändert und die Militärstrukturen, die in allen gesellschaftlichen Bereichen präsent sind, nicht entmachtet werden, sind in wenigen Jahren die Gefängnisse wieder voll. Wir finden natürlich sehr wichtig, dass Gesetze geändert werden. Aber die Umsetzung der Gesetze ist viel wichtiger.

Wie werten Sie die letzten Angriffe gerade gegen Frauen?

Die Türkei ist nach wie vor sehr durch patriarchale Strukturen geprägt. Durch die Stärke des Kampfes der Frauen gegen Männerherrschaft ist der türkische Staat offensichtlich äußerst beunruhigt. Wie jede starke oppositionelle Bewegung vorher wird jetzt die Frauenbewegung vom türkischen Staat angegriffen.

c) Delegationsreise im November 2003

"Das hier ist Bingöl, hier gelten die Gesetze, die ihr kennt, nicht."

Erstmals sind in der Türkei 125 Frauen in einem Verfahren angeklagt; eine Frauendelegation aus Deutschland, darunter eine Mitarbeiterin des FrauenRechtsBüros gegen sexuelle Folter, beobachtete den ersten Prozesstag wegen des "Tisches zum Dialog für Frieden" (kurz: Friedentisch) in Bingöl.

39 verschiedene zivilgesellschaftliche Organisationen - Frauen, Lesben, Transsexuelle, türkische, kurdische, Frauenkommissionen von Parteien, Gewerkschaften,

Menschenrechtsvereinen, Gefangenenhilfsvereinen, Anwaltsgruppen, religiösen Gruppen - unterstützten die Initiative "Friedentisch". Ziel dieser ursprünglich von KATAGI (Initiative zur Entwicklung eines Frauenstandpunktes) gestarteten Initiative ist es, die verschiedenen in den (inneren) Krieg der letzten 20 Jahre verwickelten Kräfte und Parteien an einen Tisch zu führen und ein Forum zum Dialog zu bieten.

Hauptthema und -kritikpunkt ist der allgegenwärtige Militarismus. Eine Vielzahl weiterer zu bearbeitender Probleme seien die kurdische Frage, die armenische Frage, Patriarchismus, Feudalismus, Sexismus etc. All diese Probleme seien nicht unabhängig voneinander zu begreifen und sollen gemeinsam bearbeitet werden, um eine gesellschaftliche Grundlage für einen dauerhaften Frieden zu schaffen. Hierfür ist nach Meinung der Initiative zuerst eine umfassende Aufarbeitung der Geschichte zumindest der letzten 20 Jahre notwendig.

Aktueller Anlass dieser Initiative war einerseits die Forderung seitens des KADEK nach einer Generalamnestie, andererseits die "Antwort" des Staates in Form eines inakzeptablen "Reue- / Integrationsgesetzes".

Tische zum Dialog für Frieden wurden im Frühjahr und Sommer in diversen Städten der gesamten Türkei aufgebaut und insgesamt wenig behindert. In Istanbul deuteten einmal sogar Polizisten an, ihre Waffen auf den Tisch legen zu wollen; insgesamt fanden die Tische reges Interesse bei der Bevölkerung.

Nach dem Erdbeben im Mai 2003 in Bingöl, bei dem viele hundert Menschen getötet und viele mehr verletzt und obdachlos wurden, protestierte die Bevölkerung gegen die geringe Hilfe und Unterstützung der staatlicher Organisationen. Einige der DemonstrantInnen wurden von Sicherheitskräften erschossen.

Bingöl ist eine der Provinzen, in denen die "Aufhebung" des Ausnahmezustands wirklich nur auf dem Papier vollzogen wurde. Verschwindenlassen, Folter und Mord finden immer noch regelmäßig, in den letzten Monaten sogar wieder vermehrt und nahezu ungestraft, statt.

Ein Polizist bestätigte dies auch gegenüber den im Juni festgenommenen Frauen:

"Das hier ist Bingöl, hier gelten die Gesetze, die ihr kennt, nicht."

Am 16. Juni waren Frauen aus verschiedenen Städten der Türkei und der kurdischen Gebiete nach Bingöl gereist, um gerade auch dort zum Dialog für Frieden einzuladen. Die anhaltende Gewalt und Unterdrückung in dieser Provinz ließ eine solche Aktion dort besonders notwendig erscheinen.

Bereits vor der Stadtgrenze verzögerten allerdings zahlreiche Kontrollen die angemeldete Aktion. In Bingöl selbst wurden die Busse erneut angehalten und die Reisenden mussten sich an eine Wand stellen. Aus Protest begannen die Frauen einen Sitzstreik, der jedoch gewaltsam aufgelöst wurde. Die Frauen wurden an den Haaren gerissen, massiv geschlagen und anschließend festgenommen, wobei sich die Schikane fortsetzte; z.B. durften Frauen, die kein türkisch sprachen, zunächst nicht auf die Toilette gehen. Laut einer Augenzeugin aus Istanbul seien die Frauen aus Bingöl und anderen kurdischen Städten wesentlich brutaler misshandelt worden als z.B. die Gruppe aus Istanbul.

Im Rahmen der EU-Anpassungsgesetze, diverser Reformpakete, die vom türkischen Parlament in Erwartung einer EU-Annäherung verabschiedet worden waren, wurde u.a. auch das Versammlungsgesetz geändert. Der "Friedentisch" in Bingöl war wie die anderen zuvor ordnungsgemäß angemeldet. Doch wie auch im Bereich der Bestrafung von Folter, der Meinungsfreiheit oder des Rechts auf Anwendung der Muttersprache ist auch dieser Passus offenbar nur Makulatur:

Bereits das Angebot, einen Dialog zum Frieden zu vermitteln, wurde mit Gewalt beantwortet; während die Anzeigen gegen die misshandelnden Sicherheitskräfte bisher ohne Reaktion

blieben, begann am 7. November der Prozess vor dem Landgericht Bingöl gegen alle 125 damals festgenommenen Frauen sowie zwei Männer, die ihnen zu Hilfe gekommen waren.

In der Anklageschrift wurde den Teilnehmerinnen des "Friedenstisches" inhaltlich die Unterstützung der PKK / KADEK vorgeworfen, ohne dies jedoch nach Art. 169 TStGB (Unterstützung einer bewaffneten Vereinigung) anzuklagen. Angeklagt ist lediglich Verstoß gegen das Versammlungsgesetz. Der indirekte Separatismus-Vorwurf diente denn wohl auch eher der Einschüchterung. Während des Prozesses gingen weder Staatsanwalt noch Richter weiter darauf ein.

Am ersten Prozesstag wurden die 96 anwesenden Angeklagten gehört; die Anträge der AnwältInnen auf Entfernung der zahlreichen bewaffneten Zivilpolizisten aus dem überfüllten Saal wurden zwar abgelehnt, der Richter zeigte sich ansonsten jedoch ungewohnt höflich gegenüber den Frauen. Selbst eine Dolmetscherin für die nicht Türkisch sprechenden Frauen wurde unkompliziert aus dem Publikum bestimmt.

Eine Frauendelegation aus Deutschland konnte den Prozess ungehindert beobachten.

125 Frauen als Angeklagte in einem Prozess; so etwas hatte es auch in der Türkei noch nicht gegeben. Die Frauen nutzten den Gerichtssaal nun teilweise als Forum für ihre Forderungen und Vorschläge. Alle Frauen betonten den Wunsch nach Frieden, nach Austausch, Gesprächen und Einigung zwischen den Kriegsparteien und kritisierten heftig das brutale Vorgehen der Sicherheitskräfte, die Verhinderung ihrer legalen Aktion und die Kriminalisierung ihrer Friedensinitiative.

Nach den Plädoyers der insgesamt 15 Anwältinnen und zwei Anwälten, in denen sie noch einmal die Unrechtmäßigkeit der Festnahme und Misshandlung kritisierten und einen Freispruch für alle Angeklagten forderten sowie einer kurzen Entschuldigung (!) des Staatsanwalts bei den AnwältInnen für seine Vorwürfe zu Prozessbeginn ihnen gegenüber, wurde der Prozess auf den 23. Januar vertagt.

Insgesamt zeigten sich AnwältInnen wie Angeklagte und Beobachterinnen eher positiv überrascht vom Verlauf des ersten Tages und rechnen mit einem Freispruch.

Ob dieser Verlauf nur dem glücklichen Zufall (Einzelfall) eines menschlichen Richters zu verdanken ist oder als Zeichen eines echten Reformwillens im türkischen Gerichtswesen zu werten ist, bleibt abzuwarten.

Sicher ist, dass die Friedensbemühungen gerade auch seitens dieser Frauenorganisationen weitergehen und sie dabei unterstützt werden sollten.

5. Sonstige Entwicklungen innerhalb des Projekts

Wir hatten weiterhin feste Öffnungszeiten der Büroräume an zwei Tagen in der Woche und vergaben außerhalb dieser Zeiten Termine nach Vereinbarung. Im letzten Jahr haben sich insbesondere diese Bürotage zu Tagen des Zusammenkommens, Diskutierens und Planens für betroffene Frauen entwickelt. Unser Aufenthaltsraum ist an diesen Tagen regelmäßig voll.

Entsprechend unserer Möglichkeiten sind an diesen Tagen deutsch-, kurdisch- und/oder türkischsprachige Mitarbeiterinnen anwesend.

Jeden ersten Samstag im Monat findet ein offenes Frauenplenum statt und jeden Sonntag ist Mitarbeiterinnentreffen.

Allerdings wurde es zunehmend schwieriger, diese festen Bürozeiten zu garantieren.

Aufgrund des Fortzugs von Mitarbeiterinnen und der Tatsache, dass etliche Mitarbeiterinnen immer umfangreichere "Lohnarbeit" verrichten, ist nicht absehbar, ob wir weiterhin regelmäßig an zwei Tagen in der Woche das Büro besetzen können.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Betroffene Frauen nahmen im Jahr 2003 an zwei Fernsehdiskussionen teil, in denen es thematisch um den Umgang der Gesellschaft in der Türkei einschließlich der kurdischen Gebiete mit von sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen ging.

Eine Mitarbeiterin des Büros nahm als Referentin zum Thema “Menschenrechte – Voraussetzung und Grundlage für nachhaltigen Frieden” an dem Kongress der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges/Ärzte in sozialer Verantwortung (IPPNW) teil. Der Kongreß “Kultur des Friedens” fand vom 1. bis zum 4. März 2003 in der Akademie der Künste, Berlin statt.

Vom 3. bis zum 7. November 2003 nahm das FrauenRechtsBüro an der Ausstellung des Beaufragten des Berliner Senats für Integration und Migration teil. Titel der Ausstellung, die im Berliner Abgeordnetenhaus gezeigt wurde, war “Gemeinsam gegen Rechtsextremismus”. Es lag Informationsmaterial zu unserer Thematik aus und der Film “Ich will nicht, dass es Nacht wird” v. I. Macziey, Frauke Schäfer u. U. Weyers wurde gezeigt.

7. Perspektiven und geplante Aktivitäten für die weitere Arbeit

”Die Utopie ist kein fixes Ziel sondern immer ein Horizont in Bewegung.”

Wir werden unsere Arbeiten auch 2004 fortsetzen. Dabei wird es insbesondere von Bedeutung sein, neue Mitarbeiterinnen zu finden, um die durch Fortzug und umfangreiche “Lohnarbeit” entstandenen Schwierigkeiten zu beheben.

Trotzdem können wir folgende Ziele benennen:

- Nach wie vor steht die Veröffentlichung zweier Bücher/ Broschüren aus, mit deren Erarbeitung begonnen wurde;
- Intensivierung der Selbstorganisierung;
- Genaue Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungen in der Türkei.

Berlin, den

FrauenRechtsBüro gegen sexuelle Folter e.V.

Anlage 1

Statistiken

BERLIN

Gesamtzahl der Anträge 42 (+5)

- Anzahl der Anträge an Istanbuler Projekt vor Eröffnung des Berliner Büros, durch Berliner Büro nach Flucht weiter begleitet 6
- Anzahl der Anträge direkt an das Berliner Büro 36 (+5)

Art der staatlichen Menschenrechtsverletzung:

- Vergewaltigung / Folter 29 (+3)
- Sonstige sexuelle Folter 13 (+1)

Von obigen Fällen

- Durch die Foltortat erlittene Fehlgeburten 7 (+1)
- Gemeinsam mit oder vor den Augen von Kindern im Alter zwischen 3 ½ -10 Jahren gefoltert 3 (+1)

Alter zum Zeitpunkt der Tat:

- Jüngste 15 Jahre
- Älteste 38 Jahre
- Anzahl der minderjährigen Betroffenen unter 18 Jahren 9
- Anzahl der Betroffenen im Alter von 18 bis 25 Jahren 14 (+4)

Täterkategorien¹:

- Polizei (uniformiert und/oder zivil) 35 (+1)
- Gendarmerie / Militär 7 (+2)
- Spezialeinheiten (Özel Tim) 4 (+1)
- Dorfschützer -
- Vollzugsbeamte -

Herkunft der Frauen:

- Kurdisch 39 (+4)
- Türkisch 3

¹ Die hohe Zahl kommt dadurch zustande, dass in manchen Fällen verschiedene Täterkategorien gemeinsam gehandelt haben.

Hintergründe:

Politischer Art oder kriegsbedingt²

- | | | |
|--|----|------|
| • Kriegsbedingt | 12 | |
| • Selbst politisch | 14 | |
| • Um männliche Familienangehörige zum Sprechen zu bringen
oder Informationen über (meist) männliche
Familienangehörige zu erhalten | 21 | (+1) |
| • Als Bestrafung für politisch aktive Angehörige | 5 | (+3) |

Rechtlicher Stand der Anzeigenerstattung gegen die Täter der Folter:

- | | |
|---|---|
| • Vor dem EGMR anhängig | 2 |
| • Bei den Staatsanwaltschaften in der Türkei anhängig | 4 |
| • Anzeige nach Istanbul weitergeleitet jedoch aufgrund
schlechter "Beweislage" nicht erstattet | 1 |
| • In der Türkei vor Strafgericht anhängig | 1 |

² Die hohe Zahl kommt dadurch zustande, dass manche Frauen sowohl aufgrund tatsächlicher oder vermeintlicher eigener Aktivitäten als auch wegen männlicher Familienangehöriger sexueller Folter ausgesetzt wurden.

Anlage 2

Veröffentlichung im Gesetzesblatt der Türkei (resmi gazete): 06.08.2003

Eigene Übersetzung aus dem türkischen Original:

Gesetz zur Eingliederung in die Gesellschaft

Gesetz Nr. 4959

Ziel und Zweck

Artikel 1 – Ziel dieses Gesetzes ist die Wiedereingliederung Angehöriger terroristischer Organisationen, die gegründet wurden, um Straftaten politischer und ideologischer Zielsetzung zu begehen, in die Gesellschaft.

Umfang und Begriffsbestimmung

Artikel 2 – Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

- a) Angehörige terroristischer Organisationen, die sich direkt oder vermittelt durch andere stellen, ohne bewaffneten Widerstand zu leisten oder Personen, die sich nachweislich freiwillig von der Organisation getrennt haben oder Personen, derer durch Festnahme habhaft wurde und die an von der Terrororganisation begangenen Straftaten
 1. beteiligt waren,
 2. nicht beteiligt waren,
- b) Personen, die Angehörigen terroristischer Organisationen, im Wissen um deren Identität und Position, Zufluchtsorte aufgezeigt oder Verpflegung oder Waffen oder Munition zur Verfügung gestellt haben oder ihnen in sonstiger Weise behilflich waren.

Der in diesem Gesetz verwendete Begriff der terroristischen Organisation umfasst Organisationen, Vereinigungen, bewaffnete Vereinigungen, Banden, bewaffnete Banden oder geheime Verbände, die gegründet wurden, um aus politischen und ideologischen Gründen Straftaten zu begehen und die im Gesetz Nr. 765 vom 1.3.1926 und Strafvorschriften beinhaltenden, speziellen Gesetzen Erwähnung finden.

Ausschluß von Vergünstigungen nach diesem Gesetz

Artikel 3 – Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf:

- a) Personen, die sich unter welcher Bezeichnung auch immer im Leitungsgremium der höchsten Ebene befanden und auf die Gesamtheit (der Organisation, d.Ü.) Einfluß nehmend die Terrororganisation geleitet und geführt haben,
- b) Täter, die vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfasst werden, aber vor Rechtskraft eines gegen sie verhängten Urteils vor dem Richter erklären, dass sie ihre vorherigen diesbezüglichen Erklärungen widerrufen oder erklären, dass sie von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht profitieren wollen,
- c) Personen, auf die die Bestimmungen dieses Gesetzes oder/ und der Gesetze Nr. 3216 vom 5.6.1985, Nr. 3419 vom 25.3.1988, Nr. 3618 vom 21.3.1990, Nr. 3853 vom 26.1.1992, Nr. 4058 vom 28.2.1995, Nr. 4450 vom 26.8.1999, Nr. 4537 vom 24.2.2000 (vorherige Reuegesetze, d.Ü.) Anwendung gefunden haben und die hiernach erneut Straftaten i.S.d. oben aufgeführten Gesetze begehen.

Strafminderung, böswillige Erklärungen und Rückfälligkeit

Artikel 4 – Personen, die Angehörige einer Terrororganisation sind und;

- a) an den von der terroristischen Organisation durchgeführten Straftaten nicht beteiligt waren und die sich nach in Kraft treten dieses Gesetzes direkt oder vermittelt durch andere stellen, ohne bewaffneten Widerstand zu leisten oder sich nachweislich freiwillig von der Organisation getrennt haben und erklären, dass sie von diesem Gesetz profitieren wollen, werden keiner Strafe zugeführt.
- b) vor in Kraft treten dieses Gesetzes an von der terroristischen Organisation durchgeführten Straftaten beteiligt waren, sich jedoch nach in Kraft treten dieses Gesetzes direkt oder vermittelt durch andere stellen, ohne bewaffneten Widerstand zu leisten oder sich nachweislich freiwillig von der Organisation getrennt haben, erhalten, falls sie erklären, dass sie von diesem Gesetz profitieren wollen und unter der Bedingung, dass sie ihrer Stellung und Aktivitäten innerhalb der Terrororganisation entsprechend angemessen nachgewiesenermaßen wahrheitsgemäße Informationen über die Struktur der ☐ Terrororganisation, ihre Aktivitäten, begangene Straftaten und andere Täter geben, entsprechend der Art und Merkmale der von ihnen selbst begangenen Straftat folgende Strafminderung: anstelle der in lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelten Todesstrafe 12 Jahre Freiheitsstrafe, anstelle lebenslanger Freiheitsstrafe 9 Jahre Freiheitsstrafe; zeitige Freiheitsstrafen werden zu 1/5 der vorgesehenen Freiheitsstrafe verhängt.
- c) nach in Kraft treten dieses Gesetzes festgenommen werden, erhalten, unabhängig davon, ob sie an von der Terrororganisation durchgeführten Straftaten beteiligt waren oder nicht, folgende Strafminderung,

falls sie erklären, dass sie von diesem Gesetz profitieren wollen und unter der Bedingung, dass sie ihrer Stellung und Aktivitäten innerhalb der Terrororganisation entsprechend angemessene Informationen liefern, die bei der Auflösung oder Aufdeckung der Terrororganisation von Hilfe sind oder wenn die von ihnen gelieferten Informationen oder Dokumente oder ihre persönlichen Bemühungen dazu beitragen, dass eine von der Terrororganisation geplante Straftat verhindert werden kann und falls diese Informationen

1. vor Rechtskraft eines verhängten Urteils preisgegeben werden, entsprechend der Art und Merkmale der selbst begangenen Straftat: anstelle der in lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelten Todesstrafe 16 Jahre Freiheitsstrafe, anstelle lebenslanger Freiheitsstrafe 14 Jahre Freiheitsstrafe; zeitige Freiheitsstrafen werden zu 1/3 der vorgesehenen Freiheitsstrafe verhängt.
2. nach Rechtskraft eines verhängten Urteils preisgegeben werden, entsprechend der Art und Merkmale der selbst begangenen Straftat: anstelle der in lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelten Todesstrafe 22 Jahre Freiheitsstrafe, anstelle lebenslanger Freiheitsstrafe 19 Jahre Freiheitsstrafe; zeitige Freiheitsstrafen werden zu 1/2 der vorgesehenen Freiheitsstrafe verhängt

Wenn sich herausstellt, dass Erklärungen in böswilliger Absicht abgegeben wurden, um von den Bestimmungen dieses Gesetzes zu profitieren oder Beweise wahrheitswidrig erfunden wurden, wird der Täter, auch wenn dieses (Verhalten, Anm.d.Ü.) eine weitere, andere Straftat darstellt, zusätzlich zu dieser mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bestraft und wird von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

Gegen Personen, die nach Inanspruchnahme der Vorteile dieses Gesetzes innerhalb der Fristen des Art. 81 Türkisches Strafgesetzbuch erneut Straftaten i.S. des vorliegenden Gesetzes begehen, wird die regelmäßig gesetzlich vorgesehene Strafe plus einer Straferhöhung um die Hälfte verhängt.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch Anwendung auf Personen, die, ohne selbst Angehörige der Terrororganisation zu sein, diese mit Waffen und Munition versorgt haben. Personen jedoch, die Angehörigen der Terrororganisation i.S.d. Absatz 1 dieses Artikels lediglich Unterkunft oder Verpflegung besorgt haben oder ihnen auf sonstige Weise behilflich waren, werden nicht mit Strafe verfolgt.

Schutzmaßnahmen

Artikel 5 – Auf Wunsch derjenigen Person, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden und nach Feststellung, dass sie gem. Artikel 170 und 171 letzter Absatz des Türkischen Strafgesetzbuches sowie ihrer Stellung und Aktivitäten innerhalb der Terrororganisation entsprechend angemessene Informationen geliefert haben, ergreift das Innenministerium ohne die Rechtskraft des Urteils abzuwarten für notwendig erachtete Schutzmaßnahmen sowie jeder Art Maßnahme zur Wiedereingliederung dieser Person in die Gesellschaft.

Bei der Umsetzung der zu treffenden Maßnahmen haben das Innenministerium sowie alle weiteren zuständigen Ämter und Organisationen notwendige Geheimhaltungsregeln einzuhalten. Personen, die gegen die Bestimmungen dieses Absatzes verstoßen, werden mit Freiheitsstrafe von 2 bis 3 Jahren bestraft.

Die Personen, auf welche Schutzmaßnahmen Anwendung finden sowie Art und Weise verschiedener Schutzmaßnahmen und die hiermit in Verbindung stehenden Kosten werden durch Rechtsverordnung des Innenministeriums bestimmt. Die zuständigen Ämter und Organisationen haben die Anweisungen des Innenministeriums bezüglich dieser Schutzmaßnahmen unverzüglich umzusetzen.

Die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Schutzmaßnahmen stehenden Kosten werden aus den hierfür bewilligten Mitteln des Haushaltsplans des Innenministeriums beglichen. Die aus diesen Mitteln vorzunehmenden Ausgaben werden mit Zustimmung des Innenministeriums gem. der in Artikel 77 des Gesetzes über das Öffentliche Rechnungswesen Nr. 1050 vom 26.5.1927 niedergelegten Grundsätze beglichen. Die Bestimmungen des Gesetzes über staatliche Ausschreibungen Nr. 4734 vom 4.1.2002 finden bezüglich dieser Ausgaben keine Anwendung.

Die Identität derjenigen Personen, die entsprechend dieses Artikels eine Identitätsveränderung erhalten haben, werden im Justizregister (ähnlich Bundeszentralregister, d.Ü.) eingetragen; diese Eintragung wird ausschließlich in dem bei der Generaldirektion für Justizregisterwesen und Statistik des Justizministeriums geführten Zentraljustizregister getätigt.

Die Schutzmaßnahmen betreffend Personen, die von den Gesetzen Nr. 3216 vom 5.6.1985 und Nr. 3419 vom 25.3.1988 profitiert haben, werden fortgeführt.

Überprüfung der gegebenen Informationen

Artikel 6 – Im Falle, dass den gemäß dieses Gesetzes zuständigen Behörden oder Gerichten Informationen gegeben wurden, haben die zuständigen Behörden und Gerichte diese unverzüglich und unter Beachtung der Geheimhaltungspflichten an das Innenministerium weiterzuleiten.

Im Hinblick auf die Anwendung dieses Gesetzes überprüft das Gericht zugleich mittels des Innenministeriums die Richtigkeit der gegebenen Informationen und Erklärungen. Um die gegebenen

Informationen und Erklärungen zu überprüfen, übersendet das Gericht dem Innenministerium eine Akte, welche die Aussagen und Erklärungen des Angeklagten in allen Phasen des Verfahrens enthält. Auf Anfrage des Gerichts untersucht das Innenministerium den Fall innerhalb kürzester Zeit und läßt dem Gericht einen begründeten Abschlußbericht zukommen.

In Fällen, in denen es in Hinsicht auf die Überprüfung der Richtigkeit gegebener Informationen notwendig erscheint, können Straf- oder Untersuchungsgefangene auf Wunsch der mit der Überprüfung beauftragten Behörde und auf Anforderung der Staatsanwaltschaft unter der Bedingung der Zustimmung dieser Personen durch Entscheidung des Gerichts des Ortes der Straf- oder Untersuchungshaft aus der Haftanstalt übernommen werden. Das Gericht entscheidet entsprechend der Art und Weise der vorzunehmenden Arbeiten über die Zeitspanne des Verbleibs bei den polizeilichen Ordnungsbehörden. Das Gericht hört vor jeder erneuten Entscheidung den Straf- oder Untersuchungsgefangenen an. Jedoch darf die jeweils einzelne Zeitspanne vier Tage, die Gesamtzeitspanne 15 Tage nicht überschreiten. Die Zeit wird auf die Straf- oder Untersuchungshaft angerechnet. Der Gesundheitszustand des Straf- oder Untersuchungsgefangenen wird bei Verlassen der sowie bei Rückkehr in die Haftanstalt in einem Arztbericht festgehalten. Bezüglich jedes Vorgangs während der Dauer des Verbleibs bei den polizeilichen Ordnungsbehörden wird ein schriftliches Protokoll gefertigt, von dem je eine Kopie der Akte des Gefangenen beigelegt und an das Innenministerium gesandt wird.

In Fällen, in denen dieses Gesetz zur Anwendung gelangt, kann, falls das Gericht dies für notwendig erachtet, ein Aufschub der Haftvollstreckung entschieden werden.

Eine Abschrift des Urteils gegen Personen, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes profitieren, wird dem Innenministerium nach Rechtskraft zu gesandt.

Die zuständigen Zeugenschutzeinheiten prüfen während der entsprechenden Vorgänge bezüglich Personen, auf die Schutzmaßnahmen anzuwenden sind, ob Personen, auf die Art. 7 des Gesetzes über den Kampf gegen organisiertes Verbrechen Nr. 4422 vom 30.7.1999 zutrifft, in den Anwendungsbereich der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Schutzmaßnahmen fallen.

Aufgehobene Bestimmungen

Artikel 7 – Das Gesetz über die Anwendung von Bestimmungen auf bestimmte Straftäter Nr. 3419 vom 25.3.1988 tritt einschließlich seiner Anhänge und Änderungen außer Kraft. Bezugnahmen in anderen Gesetzen auf das außer Kraft getretene Gesetz Nr. 3419 vom 25.3.1988 gelten als Bezugnahme auf das vorliegende Gesetz weiter.

Übergangsbestimmung 1 – Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf Personen, die Angehörige der Terrororganisation waren und sich vor in Kraft treten dieses Gesetzes freiwillig von der Organisation getrennt oder sich gestellt haben oder festgenommen wurden, falls sie innerhalb von 6 Monaten ab in Kraft treten dieses Gesetzes beantragen und erklären, dass sie von den Bestimmungen dieses Gesetzes profitieren wollen, abhängig davon, ob sie entsprechend ihrer Situation die Bedingungen (dieses Gesetzes, d.Ü.) erfüllt haben oder noch erfüllen werden..

In Kraft treten

Artikel 8 – Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft; Artikels 4, Abs. 1 und letzter Absatz treten sechs Monate nach Veröffentlichung außer Kraft.

Durchführung

Artikel 9 – Die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt dem Ministerrat.

05.08.2003

Für die Richtigkeit der Übersetzung:

Jutta Hermanns, FrauenRechtsBüro gegen sexuelle Folter e.V.

Anlage 3

Praxis der Grünen Karte Türkei September 2003

Ausgearbeitet von Elif Çamyar

I. Allgemeines

Grüne Karte beruht auf einem Gesetz von 1992.

Das Gesetz über die Grüne Karte von 1992 gibt es in Übersetzung als Anlage zu der Auskunft der Botschaft BRD an VG Bremen vom 21.2.2001 – in Kopie anbei.

2003: ca. 10 Mio. Personen sind im Besitz der Karte

II. Voraussetzungen für den Erhalt der Grünen Karte

1. Wirtschaftliche Voraussetzung

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen sind in Art. 4 und Art. 2 des Gesetzes über die Gründe Karte geregelt.

Keine Immobilien

Monatsgehalt nicht mehr als 1/3 des Mindestlohns

Vermögen und Eigentum darf Wert von 75 Mio TL (43 €) nicht überschreiten

In die Berechnung des Einkommens werden alle Familienmitglieder – bis zum dritten Grad – einbezogen, die mit der Antragstellerin in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben unabhängig davon, ob Unterhaltspflicht besteht. Das Einkommen aller Personen in dem Haus/Wohnung wird für die Berechnung zusammengezählt, siehe Art. 4.

2. Einzureichende Unterlagen

Nach der Ausführungsverordnung des Gesundheitsministeriums zu dem Gesetz über die Grüne Karte (Art. 12), werden folgende Unterlagen verlangt: Polizeiliches Führungszeugnis, Mittellosigkeitsnachweis, Grundbuchauszug, Bescheid der Sozialversicherung, Steuerbescheid.

Um diese Nachweise zu besorgen, müssen folgende Unterlagen von den unten aufgezählten Institutionen besorgt werden:

- 1- Gemeindevorsteher/Dorfvorsteher (Muhtar): **Anmeldebestätigung** und Mittellosigkeitsnachweis
- 2- Einwohnermeldeamt: Personenstandregister, **polizeiliches Führungszeugnis**
- 3- Grundbuchamt: Grundbuchauszug
- 4- Finanzamt: Nachweis, dass der Antragsteller von dem Gesetz Nummer 2002 gebrauch machen kann.
- 5- Steueramt: Steuerbescheid
- 6- Sozialversicherungsanstalt (SSK): Bescheid, dass der Antragsteller nicht bei der SSK versichert ist.
- 7- Bağ-Kur (Versicherung der Selbständigerwerbenden): Bescheid, dass der Antragsteller nicht bei der Bağ-Kur versichert ist.

- 8- Emekli Sandığı (Versicherung der pensionierten Staatsbeamten): Bescheid, dass der Antragsteller nicht bei der Emekli Sandığı versichert ist.
- 9- Stadtverwaltung: Bescheid, dass kein Besitzeintrag vorhanden ist.
- 10- Bei den Büro für die Grüne Karte wird bei der Vorlage aller dieser Unterlagen ein Schreiben für die Polizei/Gendarmerie ausgestellt, mit diesem Schreiben muss bei der Polizei/Gendarmerie vorgesprochen werden
- 11- Der zuständigen Polizei bzw. der zuständigen Gendarmerie wird dieses Schreiben von dem Grüne Karte Büro und alle oben beschriebenen Unterlagen vorgelegt und müssen von der zuständigen Polizeistation oder Gendarmerie bestätigt werden. Ohne diese Bestätigung, wird die Grüne Karte nicht ausgestellt. (In der Anlage ist ein Zeitungsartikel von einem kurdischen Mann beigefügt, der alle Unterlagen hatte, dem die Polizei/Gendarmerie aber die Bestätigung verweigerte, weil er dort als politisch auffällig bekannt war.)

3. Antragstellung

Sämtliche Unterlagen zusammen mit der Bestätigung durch die Polizei/Gendarmerie werden bei dem Büro für die Grüne Karte abgegeben. Wo dieses Büro für die Grüne Karte sitzt, kann je nach Provinz unterschiedlich. Die Entscheidung über die Erteilung der Grünen Karte trifft je nach Zuständigkeit der Provinzverwaltungsrat bzw. der Bezirksverwaltungsrat. Der Bescheid über die Grüne Karte muss von dem Provinzgouverneur unterschrieben werden.

Die Räte entscheidet in wöchentlichen Sitzungen über die Yeşil Kart Anträge.

III. Leistungen mit der Grünen Karte

1. Zugang zur Behandlung

Die Yeşil Kart-Besitzer müssen zuerst zur Gesundheitswache, von da bekommen sie eine Überweisung zum Staatskrankenhaus der Stadt, von dort können sie eine Überweisung zum Auszubildung- und Forschungs Krankenhaus des Gesundheitsministeriums bekommen. Der Antragsteller bekommt für Uniklinik keine Überweisung, wenn die nötige Behandlungen in den Staatskrankenhäusern durchgeführt werden können. Die Auszubildung- und Forschungs Krankenhäuser unterstehen dem Gesundheitsministerium, es sind andere Krankenhäuser als die SSK (Krankenhäuser der Sozialversicherung), die dem Arbeits- und Sozialversicherungsministerium unterstehen. Sehr wahrscheinlich können Personen mit der Grünen Karte nicht in SSK Krankenhäusern behandelt werden, von diesen ist in dem Gesetz für die Grüne Karte nicht die Rede.

2. Umfang der Kostenübernahme

Die Kosten rechnen die Krankenhäuser mit der Bezirksverwaltung ab. Bei stationären Behandlungen werden Arztkosten und Medikamentenkosten getragen. (Ob dies hinsichtlich der Medikamente nach den neuen Verordnungen noch der Fall ist nicht klar.)

Bei ambulanten Behandlungen werden die Arztkosten übernommen, die Medikamentenkosten müssen vollständig selber getragen werden. Bei lebensnotwendigen Medikamenten kann ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden.

Die Kostenübernahme muss man bei der **Stiftung für soziale Hilfe und Solidarität** beantragen. Es werden keine Angaben in dem Gesetz gemacht unter welchen Bedingungen die Kostenübernahme stattfindet. Die Stiftung für soziale Hilfe und Solidarität führt die gleichen Ermittlungen wie bei Yeşil Kart durch, auch die selben Unterlagen müssen

eingereicht werden. Es findet auch eine erneute Überprüfung der Unterlagen statt. Zusätzlich zu dem Verfahren hat die Stiftung noch eine Kommission, die die Angaben der Antragsteller vor Ort kontrolliert. Diese Kommission der Stiftung besteht aus einem Mitglied der Stiftung, einem Soziologen und einer Bürokrant. Es werden von den Mitgliedern der Kommission Hausbesuche gemacht und die Antragsteller überprüft. Falls es Schwierigkeiten gibt, wird der Dorvorsteher noch zu der Entscheidung zugezogen. Wie bei der Yeşil Kart ist bei einem Antrag an die Stiftung Voraussetzung, dass alle Dokumente bei der zuständigen Polizeistation oder Gendarmerie zu bestätigen sind.

3. Lebensbedrohliche Krankheiten/Notfälle

Bei lebensbedrohlichen Krankheiten oder wenn die Yeşil Kart beantragt aber noch nicht erteilt worden ist, hängt die Versorgung von dem jeweiligen Staatkrankenhaus ab. Der Kranke muss eine schriftliche Verpflichtungserklärung abgeben, dass wenn er keine Yeşil Kart bekommt die Kosten tragen wird. Unter dieser Bedingung kann der Antragsteller behandelt oder aus dem Krankenhaus entlassen werden.

Anlage 4

“Die Truhe...”

Unergründliche Truhe,
die sich wie ein Geheimnis in einer unsichtbaren Ecke unseres Zimmers befindet und die wir
von Zeit zu Zeit öffnen und weinen...

Wenn sie doch ein einziges Mal sprechen könnte, wenn sie doch eine Stimme hätte, Fragen
stellte...

Magische Truhe, die jede Frau zu einem unergründlichen Geheimnis macht, die die Augen
jeder Frau wie eine feine Wolke verhüllt.

Ach,

hätten wir doch die Hoffnung verkündenden, mit unserem Augenlicht geformten und alle
Figuren des Lebens wie eine Schuld gefertigten Handarbeiten, die Stränge des Lebens in
Truhen unserer Aussteuer, Kupfer beschlagen, aufbewahren können.

Verletzt waren wir...

Die Opfer eines Schmerzes wurden wir,
dessen Namen wir nicht kannten und der unseren Körpern aufgelastet wurde
wie ein verbotenes Plakat einer Wand

und wie ein elektrischer Apparat brach er über unsere Nächte herein...

Ein Gewitter, ein Sturm, vielleicht auch ein Morgenwind...

Er nahm unser Herz in seine Hände und schleuderte es gegen die Wände der Straßen,
und unser Herz blutete...

Hat es zu sprechen verlernt...?

Ist es eine verschlossene Truhe,
das Herz

oder ist es,

ob brennend oder verlöschend,

ein Öllämpchen, das seine Verzauberung verlor...?

So viele vollendete Tatsachen;

All das, was darüber gesprochen wird,

all das, was erlebt wurde oder...

das, was uns wie eine sprachlose Truhe
abnutzt...

Ach,

Gesicht meiner Kindheit, das seine Farben verlor...

Meine mit Brautschleier geschmückte Märchenstadt,
deren Bild ich auf Türen aus Holz zeichnete...

Nun

Ist es eine Hexe in schwarzem Umhang,

ob Mitternacht oder Eins oder

irgendeine andere Stunde der Zeit...

Wenn der Mensch durch einen Tunnel

voller Dunkelheit und Angst geht,

spult sich alles wie ein Film

vor seinen Augen ab.

Hände, Füße, elektrische Drähte und
niemals endender Schmerz.

Allmählich
vergisst er die Farben,
der Himmel entfernt sich unerreichbar,
auch die anderen draußen,
die Schlafenden,
die sausenden Sperlinge.
Und diese zugespitzten Punkte
zwischen den feuchten Haftzellen
und unseren Körperzellen
werden zum blutigen Schrei
in einem blutigen Hemd.
Erst löse ich mich
von mir,
dann lösen wir uns
von uns.

Das Nest,
wärmster Ort unseres Herzens,
ist unserer Kindheit anvertraut.
Truhe,
deren Schloss wir
in die blauen Tiefen der Hoffnung
warfen...
Wo verlor sich
die nach Weihrauch duftende Vergangenheit,
wo mein Land,
dessen Preis des Schmerzes unserer Aussage
wir mit Exil zahlen.

Hier
ist von einer kalten Art,
die einen gefrieren,
die einen erschauern lässt.
Und wenn wir
den Kopf erheben würden,
zu fragen,
wo unsere Sterne geblieben sind,
denken sie,
wir seien verrückt und
würden wie ein Schatten auf uns nieder tropfen.

Ach Berlin,
weder Du hast uns verstanden
noch wir konnten uns Dir mitteilen.

Öffne endlich Deine Augen,
öffne all Deine Häfen.
Hole Atem und begreif uns endlich
MENSCHHEIT....

Gülistan Durç (Betroffene)

Übersetzung aus dem Türkischen Original: Jutta Hermanns